



RICHTLINIEN

Erzeugung | Oktober 2024





Die aktuelle Version der
Richtlinien ist stets als Download
unter www.biokreis.de verfügbar.

RICHTLINIEN

Erzeugung

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Biokreis Verband für
Ökologischen Landbau
und gesunde Ernährung e.V.
Stelzlhof 1,
94034 Passau

FACHREDAKTION:

Christoph Helm

LAYOUT:

Simone Paintner

DRUCK:

Druckerei Dimetria, Straubing

BILDNACHWEIS:

Tobias Köhler für den Biokreis,
pixabay.com

Gültig ab Oktober 2024

INHALT

1. Vorwort	5
2. Leitbild	5
3. Grundlagen	7
4. Umstellung	7
4.1. Voraussetzungen.....	7
4.2. Gesamtbetriebliche Umstellung/ Bewirtschaftungseinheit.....	8
4.3. Umstellungsfristen	8
4.3.1. Pflanzliche Erzeugnisse	9
4.3.2. Tierische Erzeugnisse	9
4.4. Betriebliche Veränderungen	10
5. Vertrag und Kontrollwesen	10
5.1. Kontrolle	10
5.2. Zertifizierung.....	11
5.3. Handel mit Zukaufsware.....	11
5.4. Nutzung des Biokreis-Markenzeichens	11
6. Lagerung und hofeigene Verarbeitung	11
6.1. Lagerung	12
6.2. Hofeigene Verarbeitung	12
7. Selbstverständnis und Außenwirkung von Biokreis-Betrieben	12
7.1. Förderung der Biodiversität	12
7.2. Bäuerliche Landwirtschaft	13
7.3 Soziale Verantwortung	14
8. Pflanzenbau	14
8.1 Allgemeines.....	14
8.2. Standort.....	14
8.3. Saat- und Pflanzgut.....	14
8.4. Fruchtfolge	15
8.5. Düngung und Humuswirtschaft	15
8.5.1. Allgemeines	15
8.5.2. Düngerzukauf.....	15
8.5.3. Mengenbeschränkungen	16
8.5.4. Gärreste aus Biogasanlagen.....	16
8.6. Pflanzenschutz	17
8.7. Überbetrieblicher Maschinen- und Geräteeinsatz.....	18

9. Tierhaltung.....	18
9.1. Grundlagen der Tierhaltung.....	18
9.1.1. Haltungsbedingungen - Allgemeines.....	19
9.1.2. Wiederkäuer.....	19
9.1.2.1. Milchvieh und Mutterkühe.....	20
9.1.2.2. Nachzucht und Mast.....	20
9.1.2.3. Weidegang.....	20
9.1.2.4. Anbindehaltung in Kleinbetrieben.....	22
9.1.2.5. Kleinwiederkäuer.....	23
9.1.3. Schweine.....	23
9.1.4. Geflügel.....	23
9.1.4.1. Legehennen.....	24
9.1.4.2. Junghennenaufzucht.....	25
9.1.4.3. Mastgeflügel.....	25
9.1.4.4. Kleingeflügel (Wachteln/ Tauben).....	26
9.1.4.5. Brütereien.....	27
9.1.5. Kaninchen.....	27
9.1.6. Gehegewild.....	28
9.1.7. Teichwirtschaft.....	28
9.1.7.1. Karpfenteichwirtschaft.....	30
9.1.7.2. Forellenteichwirtschaft.....	31
9.2. Viehbesatz.....	31
9.3. Tierernährung.....	31
9.3.1. Allgemeines.....	32
9.3.2. Rationsgestaltung.....	33
9.3.2.1. Wiederkäuer.....	33
9.3.2.2. Schweine.....	33
9.3.2.3. Geflügel.....	33
9.3.2.4. Gehegewild.....	34
9.3.2.5. Teichwirtschaft.....	34
9.4. Tierzucht.....	34
9.5. Tierzukauf.....	35
9.6. Tiergesundheit.....	36
9.6.1. Allgemeines.....	36
9.6.2. Behandlungen.....	36
9.7. Tiertransporte.....	37
10. Gartenbau, Dauer- und Sonderkulturen.....	38
10.1. Gemüsebau.....	38
10.1.1. Düngung, Bodenpflege und Begrünung.....	38
10.1.2. Erden und Substrate.....	38
10.1.3. Anbau unter Glas und Plasten.....	39
10.2. Kräuteranbau.....	39
10.3. Pilzanbau.....	39
10.4. Obst und Weinbau.....	40
10.5. Sonderkulturen.....	40
11. Ausnahmen.....	40

ANHÄNGE	40
Anhang I Zugelassene Düngemittel.....	41
Anhang II Zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenbehandlung	43
Anhang III Zulässiger Viehbesatz.....	43
Anhang IV Zukauf konventioneller Futtermittel.....	45
Anhang V Zugelassene Ergänzungs- und Zusatzstoffe in der Fütterung und in der Futterherstellung	45
Anhang VI Mindeststall- und -freiflächen sowie andere Merkmale der Ställe und Ausläufe.....	46
Anhang VII Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungsgebäuden.....	48
Anhang VIII Leitlinien zum Einsatz von Kompost auf Biokreis-Betrieben	48
Anhang IX Arzneimittel, deren Anwendung in der Tierhaltung verboten bzw. beschränkt ist	52

1. Vorwort

Klimaschutz, Artenvielfalt, gesunde Ernährung, Regionalität und die Weiterentwicklung der ökologischen Landwirtschaft – diesen Zielen fühlt sich der Biokreis e.V. zutiefst verpflichtet. Der Biokreis wurde 1979 gegründet und als eine gemeinsame Organisation von Verbraucher:innen und Landwirt:innen aufgebaut. Denn nur gemeinsam können wir es schaffen, eine hochwertige ökologische Landwirtschaft weiterzuentwickeln und deren Produkte auf dem Markt zu platzieren. Durch einen steigenden Absatz von Biokreis-Produkten können wir neue Betriebe motivieren, auf die zukunftsfähige Biokreis-Landwirtschaft umzustellen. Darum gilt: Es geht nur miteinander.

Wir wissen zudem: Die Wertschätzung für Bio-Produkte muss steigen. Gemeinsam arbeiten wir daran, dass allen klar wird: Bio-Produkte sind ihren Preis wert! Menschen, die Klimaschutz ernst nehmen und Artenvielfalt fördern wollen, sollten gemeinsam mit unseren landwirtschaftlichen Betrieben für die Zukunft arbeiten.

Der Biokreis und seine Bäuerinnen und Bauern stehen für eine ehrliche Landwirtschaft. Wir lassen hinter Hoftore und Stalltüren schauen, wir sind transparent – und auch kompromisslos. Denn die Biokreis-Landwirtschaft braucht weder Verwässerung noch Greenwashing. Biokreis-Produkte sind geschmackvoll und so natürlich wie irgend möglich. Dafür arbeiten unsere landwirtschaftlichen Betriebe jeden Tag und dafür setzt sich der Biokreis deutschlandweit engagiert ein.

Unsere Stärke sind die bäuerlichen Familienbetriebe, die ihre Produkte oftmals vor Ort anbieten, die die Wertschöpfung in ihrer Region fördern und damit Verantwortung und Engagement für ihre Heimat zeigen. Wir sind der Verband für all diejenigen, die mit vollem Herzen dabei sind, die den Ökolandbau nach vorn bringen und die bei allen globalen Herausforderungen eine Landwirtschaft unterstützen, die zukunftsfähig, wertschätzend, transparent, ressourcenschonend und so regional wie möglich ist. Das hilft beim Klimaschutz, stärkt die Artenvielfalt und bietet realistische Perspektiven für unsere bäuerlichen Familienbetriebe.

2. Leitbild



Der Biokreis e.V. steht seit 1979 für regionale, vertrauensvolle Netzwerke, für Tierwohl und handwerkliche Lebensmittelverarbeitung im Einklang mit der Natur.

Biokreis – aus Liebe zur Natur

Unsere landwirtschaftlichen Betriebe wirtschaften bundesweit und darüber hinaus nach unseren Richtlinien, die deutlich über die EU-Bio-Standards hinausgehen. Die EU-Richtlinien sind ein Mindeststandard und uns zu wenig. Biokreis-Mitglieder stellen ihren gesamten Betrieb auf ökologische Bewirtschaftung um. Unsere Lebensmittel enthalten weniger Zusatzstoffe und stammen größtenteils aus handwerklicher Verarbeitung.

Biokreis – aus Liebe zum Tier

Wir kümmern uns in besonderem Maße um das Wohl unserer Tiere. Unsere Rinder, Schweine, Hühner, Puten, Schafe und Ziegen haben mehr Platz im Stall und bekommen Auslauf oder stehen auf der Weide. Biokreis-Mitglieder halten nur so viele Tiere, wie die zur Verfügung stehenden Flächen es zulassen und behandeln sie nur im Krankheitsfall, bevorzugt mit Naturheilverfahren. Ihr Futter stammt aus ökologischer Landwirtschaft, überwiegend vom eigenen Betrieb.

Biokreis – aus Liebe zur Region

Unsere Wege sind kurz, unsere Beziehungen verlässlich. Unsere Wertschöpfung bleibt in der Region, schafft Arbeitsplätze und Identität. Der soziale Umgang mit Menschen ist neben einer ökologischen Wirtschaftsweise für uns ein grundlegendes Anliegen. Jeder Betrieb hat eine:n Berater:in, um die Arbeit vor Ort zu unterstützen. Bei Workshops, Betriebsbesuchen und Exkursionen kommen wir zusammen. Wir sind basisdemokratisch. Auf unseren Mitgliederversammlungen kann sich jede:r einbringen.

Unsere Richtlinien sind klar und verbindlich. Innerhalb dieses Rahmens haben unsere landwirtschaftlichen Mitglieder die Freiheit, die ihr Berufsstand seit jeher beansprucht. Sie können ihre Produkte frei vermarkten, ohne Vermarktungsgebühren zu entrichten.

3. Grundlagen

Als Grundlage der Biokreis-Richtlinien sind in jedem Falle die gesetzlichen Regelungen zum ökologischen Landbau einzuhalten. Es gilt die Öko-Basisverordnung VO (EU) 2018/848 mit den zugehörigen Rechtsakten. Die Biokreis-Richtlinien stellen höhere Anforderungen als die gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union.

Die Richtlinien werden von der Mitgliederversammlung des Biokreis e.V. beschlossen und verabschiedet. Änderungen dieser Richtlinien werden in der Biokreis-Richtlinienkommission erarbeitet und dem Vorstand des Biokreis e.V. zur Kenntnis gebracht. Der Vorstand des Biokreis e.V. kann über Änderungen der Richtlinien entscheiden, sofern nicht Zielsetzung und Inhalt der Richtlinien so wesentlich berührt werden, dass die Mitgliederversammlung über Änderungen zu entscheiden hat. Sind wesentliche Inhalte oder Zielsetzungen der Richtlinien berührt, legt der Vorstand der Mitgliederversammlung die Änderungen zur Beschlussfassung vor. Richtlinienänderungen treten mit der Veröffentlichung in Kraft.

Gentechnik

Genetisch veränderte Organismen (GVO) und aus oder durch GMO hergestellte Erzeugnisse (GVO-Derivate) sind mit der ökologischen Wirtschaftsweise unvereinbar. Erzeugnisse, die gemäß den Biokreis-Richtlinien erzeugt werden, müssen ohne Verwendung von GMO und/oder GMO-Derivaten hergestellt werden.

Anthropogene Nanomaterialien

Die Auswirkungen von anthropogenen Nanomaterialien auf die Umwelt und den Menschen sind bisher unzureichend bekannt. Daher müssen Biokreis-Produkte ohne Verwendung von anthropogenen Nanomaterialien hergestellt werden. Dies schließt Verpackungen, die Nanomaterialien enthalten, mit ein.

Der Biokreis versteht unter Nanomaterialien: Substanzen, die bewusst und vorsätzlich durch menschliches Zutun (anthropogen) mit dem Ziel entworfen, technisch hergestellt oder erzeugt werden, sehr spezifische Eigenschaften zu erhalten, die es ausschließlich im Nanobereich gibt.

Natürlich vorkommende Nanomaterialien in der Umwelt (z.B. Vulkanstäube), in Lebensmitteln (z.B. Einfachzucker, Amino- oder Fettsäuren) und unbeabsichtigt gebildete Nanopartikel (z.B. im Mehl) sind von dieser Definition ausgeschlossen.

4. Umstellung

4.1. Voraussetzungen

Für die Ermittlung der Vorbedingungen einer Betriebsumstellung sind vollständige Angaben über die bisherige Bewirtschaftung einschließlich Tierhaltung, Bodenzustand und Umweltbedingungen (z.B. Nähe zu verkehrsreichen Straßen, Industrieanlagen, Qualität des Bewässerungswassers und anderes mehr) erforderlich.

Eine Untersuchung beispielsweise auf Altlasten aus dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder auf Folgen außergewöhnlich belastender Umwelteinflüsse kann seitens des Biokreis e.V. verlangt werden, wenn aufgrund der Umstände eine Belastung der Erzeugnisse nicht ausgeschlossen werden kann. Wurde in den letzten 5 Jahren Klärschlamm auf den Flächen ausgebracht, so muss eine Bodenuntersuchung

durchgeführt und das Ergebnis dem Biokreis e.V. vorgelegt werden. Bestätigt sich der Verdacht auf hohe Belastungen, so kann der Biokreis e.V. solche Flächen aus der Biokreis-Zertifizierung ausschließen.

Um einen Betrieb in das Umstellungsverfahren des Biokreis e.V. aufzunehmen, ist mindestens ein Beratungsgespräch vor Ort durch die Biokreis-Beratung verpflichtend.

4.2. Gesamtbetriebliche Umstellung/ Bewirtschaftungseinheit

Umstellung heißt: Die Entwicklung eines wirtschaftlich lebensfähigen Agrar-Ökosystems nach den Grundsätzen des Ökolandbaus über eine bestimmte Zeit hinweg. Sie muss immer auf die Umstellung des gesamten Betriebes zielen, der als weitgehend geschlossene, selbsttragende Einheit aufzubauen ist.

Es gilt das Prinzip der Bewirtschaftungseinheit. Für diese sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen: 1) Der bzw. die Bewirtschafter:in als die natürliche oder juristische Person führt den Betrieb selbstständig und verantwortlich (Betriebsleitung). 2) Die Betriebseinheit ist als ein klar abgegrenztes, durch Kontrolle und Dokumentation differenziert erfassbares, eigenständiges Unternehmen gegeben. Ein und dieselbe Betriebsleitung darf in derselben Region¹ nicht gleichzeitig einen konventionellen und einen ökologisch bewirtschafteten Betrieb führen. Dies gilt ebenfalls, wenn eine Betriebsleitung zusätzlich eine Imkerei betreibt. Ausgenommen hiervon ist Tierhaltung zum Eigenbedarf. Weitere Ausnahmen hiervon sind nach Entscheidung des Vorstandes möglich, z.B. für soziale Einrichtungen oder Versuchsstationen.

Unerlaubte Betriebsmittel dürfen ab Umstellungsbeginn am Betrieb nicht vorhanden sein. Das Biokreis-Hofschild muss gut sichtbar im Außenbereich des Hofes angebracht sein (soziale Kontrolle).

Vertragsbetriebe sind verpflichtet, jede Fläche und sämtliche Produktionszweige des Betriebes entsprechend den jeweils gültigen Biokreis-Richtlinien zu bewirtschaften.

4.3. Umstellungsfristen

Der Umstellungszeitraum des bei Umstellungsbeginn vorhandenen Betriebs, einschließlich Pflanzenbau und Tierhaltung, darf nicht länger als 2 Jahre betragen. Dies gilt nicht für Produkte, die richtliniengemäß eine längere Umstellungszeit haben.

Eine schrittweise Umstellung ist im Einzelfall möglich. Dabei gelten die gesamten Biokreis-Richtlinien auf den in Umstellung befindlichen Teilen des Betriebs jeweils von Anfang an in vollem Umfang. Achtung: Bestimmungen einiger Länderförderprogramme schließen eine schrittweise Umstellung aus. Ein Umstellungsplan dokumentiert die einzelnen Schritte der Umstellung. Die Teile eines Betriebs, die gemäß den Biokreis-Richtlinien bewirtschaftet werden, nehmen im Zeitablauf kontinuierlich zu. Wenn die Tierproduktion schrittweise umgestellt wird, so ist eine deutliche Trennung von konventionell und ökologisch geführten Produktionseinheiten vorzunehmen. Dabei müssen alle Tiere einer Tierart nach den Richtlinien gehalten und gefüttert werden.

In der pflanzlichen Produktion dürfen keine gleichen Fruchtarten auf den in Umstellung befindlichen und den bereits umgestellten Flächen angebaut werden. Dies ist nur auf Antrag beim Biokreis e.V. möglich. Verschiedene Sorten gleicher Arten müssen klar unterscheidbar sein. Für Dauerkulturen können in Einzelfällen Ausnahmen vereinbart werden. Es ist in besonderem Maße auf die Nachvollziehbarkeit der Produktherkünfte zu achten.

Bei Beginn der Umstellung ist ein Umstellungsplan für Pflanzenbau und Tierhaltung zu erarbeiten. Ab diesem Zeitpunkt wird der Status der Flächen und Tiere jährlich dokumentiert. Der Biokreis e.V. kann Untersuchungen des Saatgutes, Bodens oder der Pflanzen verlangen.

¹ Hier ist eine zusammenhängende kulturelle und geografische Einheit gemeint, die üblicherweise eine Entfernung von 100 km vom eigenen Betrieb nicht überschreitet.

4.3.1. Pflanzliche Erzeugnisse

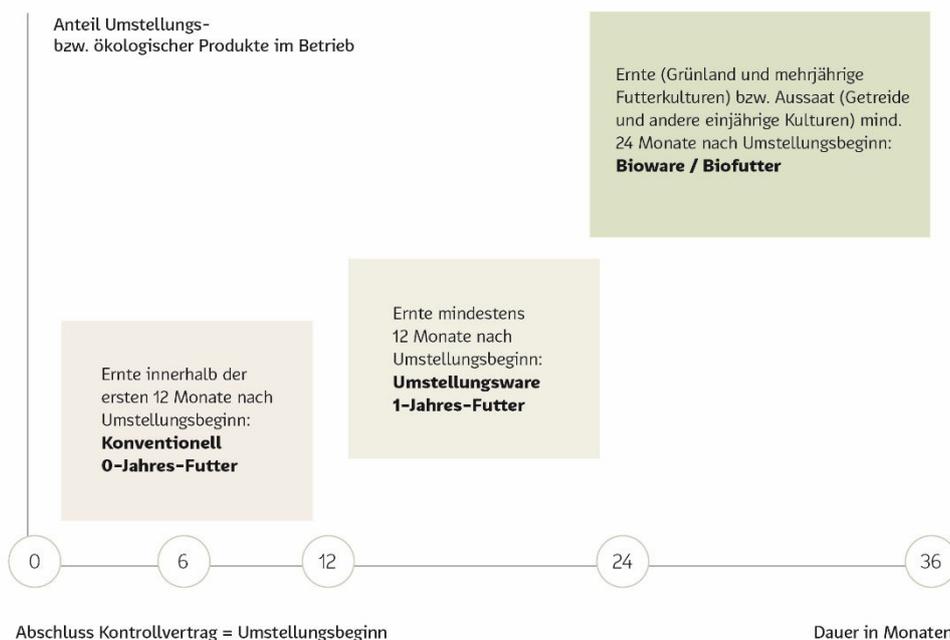
Pflanzliche Erzeugnisse können als „aus anerkannter ökologischer Landwirtschaft stammend“ (=A-Ware) gekennzeichnet werden, wenn:

- bei Getreide und anderen einjährigen Kulturen vor ihrer Aussaat,
- bei Grünland und mehrjährigen Futterkulturen vor ihrer Verwendung als Futtermittel mindestens 24 Monate EU-Öko-verordnungskonforme Bewirtschaftung vergangen sind.
- Bei Dauerkulturen (außer Futterbeständen) beträgt die Frist 36 Monate vor der Ernte. Kürzere Zeiten sind in Abhängigkeit von der Vorbewirtschaftung nach gründlicher Einzelfallprüfung durch die zuständige Ökokontrollstelle zulässig.

Pflanzliche Erzeugnisse können als „Umstellungserzeugnis“ (= U-Ware) gekennzeichnet werden, wenn:

- das Erzeugnis lediglich aus einer einzigen Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs besteht und
- es von einer Fläche stammt, die seit mindestens 12 Monaten vor der Ernte EU-Öko-verordnungs- und richtlinienkonform bewirtschaftet wurde.

Sowohl A- als auch U-Ware kann mit einem gültigen Biokreis-Zertifikat unter dem Biokreis-Markenzeichen in Verkehr gebracht werden. Dabei ist auf die korrekte Bezeichnung als A- oder U-Ware unbedingt zu achten.



4.3.2. Tierische Erzeugnisse

Bei gleichzeitiger Umstellung des gesamten Betriebes (d.h. aller Flächen und Nutztierkategorien) können sämtliche tierische Produkte der zu Umstellungsbeginn vorhandenen Tiere und deren Nachzucht nach 24 Monaten als Ökoprodukte bzw. unter dem Biokreis-Markenzeichen vermarktet werden, wenn die Tiere überwiegend mit betriebseigenem Futter gefüttert werden.

Im Fall der nicht gleichzeitigen Umstellung des Betriebes dürfen tierische Erzeugnisse nur dann als Produkte „aus ökologischer Landwirtschaft stammend“ und unter dem Biokreis-Markenzeichen verkauft werden, wenn:

- sich die für die betreffenden Tierarten benötigten Futterflächen seit mindestens 12 Monaten in Umstellung befinden und
- zusätzlich die Umstellungszeiten gemäß Tabelle 1 Umstellungszeiten für bestimmte Tierarten und Nutzungen erfüllt sind.

Während der produktbezogenen Umstellungszeit laut *Tabelle 1: Umstellungszeiten für bestimmte Tierarten und Nutzungen* müssen die Tiere nach den Biokreis-Richtlinien gehalten und gefüttert werden. Die Zertifizierung tierischer Produkte kann erst dann erfolgen, wenn die gesamte Tierart richtliniengemäß gehalten und gefüttert wird.

Die Fütterung mit Umstellungsfutter wird unter 9.3. *Tierernährung* abgehandelt. Der Tierzukauf wird unter 9.4. *Tierzukauf* geregelt.

Während der Umstellungszeit sind die Ernteprodukte getrennt nach Bewirtschaftungs- und Zertifizierungsstufe zu lagern und unverwechselbar zu kennzeichnen. Über Erntemengen und weitere Verwendung der Produkte sind Aufzeichnungen zu führen.

Tabelle 1: Umstellungszeiten für bestimmte Tierarten und Nutzungen

Tierart / Nutzung / Sonstige	Umstellungszeit
Rinder zur Fleischerzeugung	12 Monate und $\frac{3}{4}$ der Lebenszeit
Schweine	6 Monate
Kleine Wiederkäuer (z.B. Schafe, Ziegen zur Fleischerzeugung)	6 Monate
Milch (z.B. von Kühen, Schafen, Ziegen)	6 Monate
Geflügel zur Fleischerzeugung (z.B. Masthähnchen, Puten, Gänse, Enten)	10 Wochen (Unter der Voraussetzung, dass das Tier in den Ökobetrieb eingestallt wurde, bevor es 3 Tage alt war.)
Geflügel zur Eierzeugung	6 Wochen
Imkereiprodukte	12 Monate
Produkte aus Teichwirtschaft	12 Monate

4.4. Betriebliche Veränderungen

Werden in einem Biokreis-Mitgliedsbetrieb Flächen neu in die Bewirtschaftung genommen, so müssen diese Flächen die Umstellungszeit entsprechend durchlaufen. Bei gleichzeitiger Bewirtschaftung von Umstellungsflächen und bereits umgestellten Flächen müssen zur eindeutigen Kontrollierbarkeit unterschiedliche Fruchtarten angebaut werden. Diese Veränderungen sind der Kontrollstelle unmittelbar zu melden.

5. Vertrag und Kontrollwesen

Die Grundlage für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen Richtlinien sowie Rechte und Pflichten der Mitglieder ist die gültige Satzung des Biokreis e.V.

5.1. Kontrolle

Der Biokreis e.V. überprüft die Einhaltung seiner Richtlinien bei allen Mitgliedsbetrieben. Die Kontrolle wird mindestens einmal pro Jahr durch vom Biokreis e.V. beauftragte, unabhängige und akkreditierte Kontrollstellen durchgeführt. Alle Biokreis-Mitgliedsbetriebe sind dazu verpflichtet, sich auf die Biokreis-Richtlinien hin kontrollieren zu lassen. Bei schrittweiser Umstellung umfasst die Kontrolle auch die noch nicht umgestellten Bereiche.

Im Verdachtsfall gewährt die Betriebsleitung einer Vertretung des Biokreis e.V., die zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet ist, zur Durchführung von Kontrollen Zutritt zum gesamten Betrieb und Einsicht in alle relevanten Bücher.

Jede Betriebsleitung ist verpflichtet, sich unverzüglich an den Biokreis e.V. zu wenden, wenn:

- sie Abweichungen von dieser Richtlinie befürchtet (Verstöße) oder
- sie Grund zur Annahme hat (Verdachtsfälle), dass Betriebsmittel, Futtermittel, Lebensmittel nicht den gesetzlichen Vorschriften oder nicht den Biokreis-Richtlinien entsprechen oder in sonstiger Weise nicht verkehrsfähig sind.

Änderungen der Betriebsadresse, ein Wechsel der Betriebsleitung und/oder der Kontrollstelle müssen unmittelbar an den Biokreis e. V. gemeldet werden. Flächenzugänge und Flächenabgänge bzw. Änderungen im Produktionsverfahren sind unverzüglich an die zuständige Kontrollstelle weiterzugeben.

Tierwohl- und Managementkontrolle

Die Qualität der Tierhaltung wird anhand von tierhaltungs- und produktbezogenen Kriterien, die den Tierwohlstatus und die Erzeugungsqualität kennzeichnen, kontrolliert. Hierzu erstellt der Biokreis e.V. Vorgaben, die die wesentlichen tierartbezogenen Prüfpunkte und Beurteilungskriterien beschreiben.

5.2. Zertifizierung

Die Zertifizierung dokumentiert die Einhaltung der Biokreis-Richtlinien. Voraussetzung für die Zertifizierung ist die richtliniengemäße Bewirtschaftung des gesamten Betriebs, d.h. auf sämtlichen Flächen wurde mit der Umstellung bereits begonnen.

Über die Zertifizierung entscheidet eine vom Biokreis e.V. ordentlich einberufene Anerkennungskommission. Sie besteht aus mindestens 3 Personen und wird vom Vorstand ernannt. Grundlage für die Handhabung von Verstößen ist ein vom Biokreis e.V. herausgegebener Sanktionskatalog. Der Biokreis e.V. ist berechtigt, alle Daten, die zu Kontrollzwecken und zur Erfassung von Daten dienen, z.B. der Warenströme, vom Mitglied zu erheben, aufzubereiten und zu speichern.

5.3. Handel mit Zukaufsware

Der Handel mit zugekauften Produkten für die Direktvermarktung, also „Ab-Hof-Verkauf“, Marktstände o.ä., ist möglich. Über die gesamte zugekaufte Ware ist gesondert Buch zu führen. Die Auszeichnung der Produkte muss bezüglich Herkunft und Art der Erzeugung eindeutig sein. Eigenerzeugte und zugekaufte Ware ist getrennt zu deklarieren.

5.4. Nutzung des Biokreis-Markenzeichens

Die vom Biokreis e.V. zertifizierten Betriebe sind dazu verpflichtet, das Biokreis-Markenzeichen zu nutzen. Der Verkauf von Erzeugnissen unter dem Markenzeichen/Verbandsnamen „Biokreis“ setzt die Einhaltung der Umstellungsfristen nach 4.3. *Umstellungsfristen*, die Mitgliedschaft im Biokreis e.V., einen gültigen Erzeugervertrag und ein gültiges Biokreis-Zertifikat voraus. Der Biokreis-Erzeugervertrag verpflichtet zur Einhaltung der Biokreis-Richtlinien. Bei Abschluss eines Erzeugervertrages liegt in jedem Fall ein verbindlicher Umstellungsplan vor. Vertragsbetriebe sind verpflichtet, alle Flächen und Produktionszweige entsprechend den jeweils gültigen Biokreis-Richtlinien zu bewirtschaften.

6. Lagerung und hofeigene Verarbeitung

6.1. Lagerung

Beim Zukauf von Lebens- und Futtermitteln ist vor der Lagerung eine Wareneingangskontrolle (z.B. sensorische Prüfung) durchzuführen. Die gültigen Zertifikate der Zukaufware müssen dem bzw. der Käufer:in vorliegen. Es wird empfohlen, Rückstellproben zu ziehen.

Alle Erzeugnisse müssen so gelagert werden, dass die Produktqualität durch die Lagerung nicht beeinträchtigt wird. Folgendes ist untersagt:

- Die Behandlung der Erzeugnisse mit chemisch-synthetischen Lagerschutzmitteln (z.B. Lagerschutz mit Fungi-/Insektiziden, Nachreifen mit chemischen Substanzen, Waschen mit chemischen Reinigungsmitteln, Behandlung mit Keimhemmungsmitteln),
- die radioaktive Bestrahlung und
- die Lagerung in Behältnissen aus Materialien mit gesundheitlich bedenklichen Substanzen.

Die Reinigung von Lagereinrichtungen hat mit Mitteln zu erfolgen, die eine Schadstoffbelastung möglichst ausschließen.

Sind auf einem Betrieb Produkte verschiedener Anerkennungsstufen (z.B. ökologische Ware und Umstellungsware) vorhanden, so sind diese eindeutig zu kennzeichnen und getrennt zu lagern.

6.2. Hofeigene Verarbeitung

Alle Biokreis-Erzeugerbetriebe mit hofeigener Verarbeitung sowie Lohnverarbeitende Betriebe müssen durch geeignete Maßnahmen die Identität von Biokreis-Produkten durch eine klare Kennzeichnung am Produkt sowie von Verpackungen, Behältnissen, Transportmitteln und Warenbegleitdokumenten gewährleisten. Sie sorgen dafür, dass eine Vermischung mit anderen Erzeugnissen, eine Verunreinigung durch Schadstoffe und Rückstände oder eine Verwechslung der Biokreis-Erzeugnisse mit anderen Erzeugnissen verhindert wird.

Alle mit dem Biokreis-Markenzeichen gekennzeichneten Waren müssen den jeweils gültigen Biokreis-Verarbeitungsrichtlinien entsprechen. Werden unerlaubte Stoffe oder Methoden bei der Produktion angewendet, darf die Ware nicht als Biokreis-Ware gekennzeichnet werden. Eier dürfen nur in reinen Bio-Packstellen sortiert und abgepackt werden, es sei denn, die Verpackung ist räumlich und zeitlich klar getrennt und vom Biokreis e.V. genehmigt worden. Die entsprechende Trennung ist nachweislich zu dokumentieren. Unter einer Marke dürfen nicht zugleich Bio-Eier und Eier aus Freiland- oder Bodenhaltung vermarktet werden. Die Auswahl der Verpackungsmaterialien sollte sich in jedem Fall nach ökologischen Kriterien richten.

7. Selbstverständnis und Außenwirkung von Biokreis-Betrieben

7.1. Förderung der Biodiversität

Grundsatz

Der Schutz der Artenvielfalt gehört neben Klimaschutz, gesunder Ernährung, Regionalität und der Weiterentwicklung der ökologischen Landwirtschaft zu den Kernzielen des Biokreis e.V.

Bereits durch die Einhaltung der Prinzipien der ökologischen Wirtschaftsweise, wie zum Beispiel durch den Verzicht auf Herbizide und chemisch-synthetische Pestizide, durch vielfältige Fruchtfolgen oder geringe Viehbesätze, erbringen Biokreis-Betriebe einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Biodiversität. Darüber hinaus setzen sich Biokreis-Betriebe durch zusätzliche, gezielte Maßnahmen für mehr natürliche Vielfalt auf ihren Betrieben ein.

Maßnahmenkatalog

Biokreis-Betriebe wählen biodiversitätsfördernde-Maßnahmen aus einem Maßnahmenkatalog aus.

Der Katalog orientiert sich an naturschutzfachlich wirksamen Kriterien zum Schutz und zur Förderung der natürlichen Artenvielfalt. Der Katalog kann durch neue Praxiserfahrungen und/oder Forschungsergebnisse laufend erweitert und angepasst werden.

Es stehen Maßnahmen aus folgenden Kategorien zur Verfügung:

- Betriebsstruktur (Schlaggröße, Anteil Grünland, etc.)
- Pflanzenbauliche Maßnahmen auf Acker und Grünland (Schnittzeitpunkt, Düngung, Zwischenfrüchte, etc.)
- Integration von Landschaftselementen (Hecken, Feldgehölze, Totholz, etc.)
- Agrobiodiversität (gefährdete/alte Sorten/Rassen)
- Maßnahmen auf dem Hofgelände (Nisthilfen, Fassadenbegrünung, Bauerngarten, etc.)
- Weiterbildung (Naturschutzprojekte, Veranstaltungen, etc.)

Um die Punktevergabe gerecht zu gestalten und keine Betriebsgröße zu bevorzugen, werden die Maßnahmen, wo sinnvoll, anteilig an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebs gewichtet.

Der Maßnahmenkatalog steht als digitale Maske (=Biokreis-Biodiversitäts-Tool) online zur Verfügung.

Umsetzung

Biokreis-Betriebe erfassen jährlich bis zum 31.12. die durchgeführten Maßnahmen und die damit erreichte Punktezahl im Biokreis-Biodiversitäts-Tool.

7.2. Bäuerliche Landwirtschaft

Der Biokreis e.V. fördert die bäuerliche Landwirtschaft. Eine satzungsmäßige Zielsetzung des Biokreis e.V. ist die Erhaltung einer vielfältigen Kulturlandschaft und die Förderung ländlicher Räume. Die Identität der Regionen soll gestärkt und weiterentwickelt werden. Dies drückt sich in der Förderung regionaltypischer, traditioneller Lebensmittel und Rezepturen aus. Durch die Stärkung der Wirtschaftskreisläufe und Schaffung entsprechender Wertschöpfungsketten in den Regionen werden nachhaltige Lebensräume aufgebaut. Dies macht die Regionen wirtschaftlich konkurrenzfähig und für die Bevölkerung attraktiv.

Von Biokreis-Landwirt:innen sind in der Außenwirkung zwei Aspekte zu beachten:

- Die **aktive Wirkung** des Betriebes auf seine Umgebung. Die Kulturlandschaft soll in überschaubaren Strukturen erhalten und gefördert werden. Das regional typische Landschaftsbild ist zu berücksichtigen. Innerhalb der Region trägt eine bäuerliche Landwirtschaft zur Ausweitung der sozioökonomischen Strukturen bei.
- Die **passive Wirkung** des Betriebes auf sein Umfeld. Dabei müssen die Betriebsleitenden auf ein vorbildliches äußeres Erscheinungsbild des Betriebes achten. Das Erscheinungsbild eines ökologischen Betriebes hat einen großen Einfluss auf die Meinungsbildung der Gesellschaft. Der Verband muss vor schädigendem Verhalten geschützt werden. Der Biokreis e.V. behält sich vor, bei Abweichungen von diesen Richtlinien dem landwirtschaftlichen Betrieb die Mitgliedschaft zu verweigern oder zu entziehen.

7.3 Soziale Verantwortung

Biokreis Betriebe wirtschaften ökologisch und sozial nachhaltig. Neben einer ökologischen Wirtschaftsweise ist der soziale Umgang mit Menschen ein grundlegendes Anliegen von Biokreis-Erzeuger:innen. Das Sozial- und Arbeitsrecht muss für alle auf Biokreis Betrieben beschäftigte Menschen gelten. Beschäftigte im Sinne dieser Richtlinie sind neben dauerhaft Beschäftigten auch Saisonarbeitskräfte. Die Betriebsleitung verpflichtet sich mindestens zur Einhaltung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Folgende Anforderungen müssen nachweisbar erfüllt werden:

- Für alle Mitarbeitenden eines Betriebes müssen schriftliche Arbeitsverträge vorliegen.
- Der Lohn entspricht bei allen Beschäftigten mindestens den Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns und wird, wie vertraglich geregelt, regelmäßig und pünktlich ausbezahlt. Lohnfortzahlungen entsprechen dem Entgeltfortzahlungsgesetz.
- Die Arbeitszeit entspricht bei allen Mitarbeitenden den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes. Überstunden werden ausbezahlt oder mit Freizeit kompensiert. Freizeit, und Urlaub entsprechen den Vorgaben des Bundesurlaubsgesetzes.
- Alle Mitarbeitenden sind, wie gesetzlich vorgeschrieben, versichert. Durch Schulungen, Weiterbildungen, Einweisungen und Zugang zu Schutzkleidung und medizinischer Versorgung wird sichergestellt, dass Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden intakt bleiben.
- Die Mitarbeit von Minderjährigen entspricht den Vorgaben des Jugendarbeitsschutzgesetzes
- Alle Mitarbeitenden genießen die gleichen Rechte.
- Alle Mitarbeitenden arbeiten auf freiwilliger Basis, können sich frei versammeln, kollektiv verhandeln, werden von der Betriebsleitung angehört und sind informiert, wie sie sich über ihr Arbeitsverhältnis beschweren können.

8. Pflanzenbau

8.1 Allgemeines

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Kulturen, sofern keine speziellen Regelungen getroffen werden.

Spezifische Regelungen für den Gartenbau, sowie für Dauer- und Sonderkulturen finden sich unter *10. Gartenbau, Dauer- und Sonderkulturen*.

8.2. Standort

Für Landwirt:innen ist der Standort gegeben. Zahlreiche Faktoren der natürlichen und von Menschen beeinflussten Umwelt unterliegen nicht unmittelbar ihrem Einfluss. Teilweise gestalten und verändern sie den Standort nach den unter *7.1. Förderung der Biodiversität* genannten Aspekten. Besteht die Gefahr einer Kontamination durch Altlasten aus der Vorbewirtschaftung oder durch Umwelteinflüsse (z.B. Abdrift von Pflanzenschutzmitteln oder Eintrag von Schadstoffen usw.), so ist dieser Gefahr durch geeignete Maßnahmen (z.B. Schutzpflanzungen) zu begegnen. Gegebenenfalls werden solche Flächen von der Zertifizierung ausgeschlossen.

8.3. Saat- und Pflanzgut

Die angebauten Kulturpflanzenarten und -sorten sollen an die jeweils herrschenden Boden- und Klimabedingungen angepasst und wenig anfällig gegenüber Schaderregern und Krankheiten sein. Saatgut und vegetatives Vermehrungsmaterial muss bei

Verfügbarkeit aus Biokreis-zertifizierter Herkunft stammen. Ist eine Verfügbarkeit nicht gegeben, hat verbandszertifiziertes Saatgut Vorrang vor Saatgut, das nach EU-Öko-VO zertifiziert ist. Der Einsatz von konventionellem Saat- und Pflanzgut bedarf der Ausnahmegenehmigung durch die Kontrollstelle oder -behörde. Mit chemisch-synthetischen Beizmitteln behandeltes Saat- bzw. Pflanzgut ist verboten. Das Verfahren der Elektronenbeizung ist zugelassen. Der Einsatz von CMS-Hybriden ist untersagt. Im landwirtschaftlichen Bereich sollen landesübliche Sorten gegenüber Hybriden vorgezogen werden. Bei CMS-Hybriden handelt es sich um Hybride mit einer Cytoplasmatischen männlichen Sterilität. Alle zugelassenen Behandlungsmittel sind in *Anhang II - Zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenbehandlung* aufgeführt.

8.4. Fruchtfolge

Die Fruchtfolge ist das wesentliche Gestaltungselement einer ökologisch geführten Landwirtschaft. Sie dient:

- der Ertragssicherung durch den Aufbau einer nachhaltigen Bodenfruchtbarkeit,
- der Regulierung von Beikräutern,
- der Abwehr von Krankheiten und Schädlingen sowie
- der Versorgung der landwirtschaftlichen Nutztiere mit hofeigenen Futtermitteln.

Um diese Funktionen zu erfüllen, muss die Fruchtfolge – je nach Standort und sonstigen Betriebsgegebenheiten – einen ausreichenden Anteil an Gründüngung sowie Leguminosen als Haupt- oder Zwischenfrüchte oder in Mischkulturen enthalten. Letzteres ist insbesondere im viehlos wirtschaftenden Betrieb zur langfristigen Sicherstellung der Bodenfruchtbarkeit notwendig. Eine Größenordnung von 20 % der Ackerfläche unter Hauptfruchtleguminosen (z.B. Ackerbohnen, einjähriges Klee gras, etc.) im Mittel von 5 Jahren ist verpflichtend, da andernfalls der Betrieb die Nährstoff- und Düngerversorgung aus eigenen Mitteln langfristig nicht leisten kann.

8.5. Düngung und Humuswirtschaft

8.5.1. Allgemeines

Die Grundlage für ein gesundes Pflanzenwachstum ist eine harmonische Ernährung der Pflanzen mit Hilfe des Bodenlebens. Alle Düngungsmaßnahmen dienen dem Erhalt und Aufbau der Bodenfruchtbarkeit. Aus dem Betrieb stammendes organisches Material, insbesondere der Mist der landwirtschaftlichen Nutztiere sowie pflanzliche Rückstände, bilden die Grundlage der Düngung. Um langfristig die biologische Aktivität der Böden und damit ihre Ertragssicherheit zu gewährleisten, ist besonders auf eine ausgeglichene Humusbilanz im Rahmen einer vielseitigen Fruchtfolge zu achten. Dem Boden sind ausreichende Mengen organischen Materials zuzuführen.

Die Verwendung wirtschaftseigener Düngemittel muss mit größter Sorgfalt erfolgen. Auf ausreichende Lagerkapazitäten und angemessene Ausbringtechnik ist zu achten. Bei der Lagerung, Handhabung und Anwendung der Wirtschaftsdünger sind Nährstoffverluste über Ausgasung oder Auswaschung zu minimieren. Strukturschäden sind genauso wie der Eintrag von Düngemittel in Oberflächen- bzw. Grundwasser zu vermeiden.

8.5.2. Düngerzukauf

Grundsätzlich ist die Nährstoffversorgung der Pflanzen mit eigenen Düngemitteln bzw. durch Kreislaufwirtschaft und einen ausreichenden Leguminosenanteil zu erbringen. Zukaufsdüngemittel dürfen nur bei erwiesenem Bedarf in den Betrieb eingeführt werden. Die Verwendung zugekaufter Materialien ist exakt zu dokumentieren und unterliegt der besonderen Sorgfaltspflicht im Hinblick auf die Qualität der Erzeugnisse.

Wirtschaftsdünger aus ökologischen Betrieben sind gegenüber jenen aus konventioneller Herkunft zu bevorzugen. Zugekaufte Materialien sind im Rahmen der jährlichen Betriebsinspektion anzugeben.

Beim Zukauf von Düngemitteln sind die Vorgaben von *Anhang I – Zugelassene Düngemittel* und 8.5.3. *Mengenbeschränkungen* unbedingt zu beachten.

Konventionelle Wirtschaftsdünger dürfen, insbesondere wegen möglicher Rückstände von Arzneimitteln oder Futterzusätzen, nicht aus industrieller Tierhaltung stammen (siehe *Anhang I Zugelassene Düngemittel*).

Der Einsatz von Grüngut und Biogutkomposten ist nur nach vorheriger Genehmigung erlaubt. Hierbei sind die Vorgaben aus *Anhang VIII – Leitlinien zum Einsatz von Kompost auf Biokreis-Betrieben* zu beachten.

Eine Verwendung von Biogasgärresten ist nur unter den in 8.5.4. *Gärreste aus Biogasanlagen* formulierten Auflagen erlaubt.

Synthetische Stickstoffverbindungen, die stickstoffhaltigen Düngemittel Chilesalpeter, Guano und Harnstoff sowie leichtlösliche Phosphate sind von jeder Verwendung ausgeschlossen. Der Einsatz von Fäkal- und Klärschlamm ist verboten.

Mineralische Düngemittel gemäß *Anhang I – Zugelassene Düngemittel* sind nur als Ergänzung, nicht als Ersatz im Nährstoffkreislauf zu betrachten. Vor ihrem Einsatz ist der Bedarf nachzuweisen (z.B. durch Bodenanalyse oder Futtermitteluntersuchung). Für die Verwendung bedarf es einer exakten Dokumentation. Bei Phosphatdüngern ist insbesondere auf einen geringen Cadmiumgehalt zu achten.

8.5.3. Mengenbeschränkungen

Der Nährstoffeintrag aus der betriebseigenen Tierhaltung ist durch die maximal zulässigen Viehhöchstbesatzdichten aus *Anhang III – Zulässiger Viehbesatz* sowie durch die Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 limitiert.

Es dürfen nur dann organische Dünger in den Betrieb eingeführt werden, wenn die in *Anhang III – Zulässiger Viehbesatz* genannten höchstzulässigen Viehbesatzdichten nicht erreicht werden. Dabei dürfen maximal 40 kg N pro ha und Jahr (im Durchschnitt der Flächen) aufgenommen werden. Bei eigener Tierhaltung darf durch den Zukauf eine Gesamtdüngermenge von 1,4 Dungeinheiten/ha/Jahr nicht überschritten werden (entspricht 112 kg N). Die eingeführten Düngemittel müssen in *Anhang I – Zugelassene Düngemittel* aufgeführt sein. Für den Gartenbau sowie Dauer- und Sonderkulturen gelten die Bestimmungen unter 10. *Gartenbau, Dauer- und Sonderkulturen*.

Biokreis-Betriebe, die mittels eigen erzeugtem Grundfutter (z.B. Klee gras) oder Einstreu (z.B. Stroh) Nährstoffe auf direktem Weg an einen anderen Bio-Betrieb abgeben, können von diesem Betrieb im Gegenzug Nährstoffe über ökologisch erzeugten (i.d.R. tierischen) Wirtschaftsdünger zurücknehmen. Dabei wird eine Nährstoffrückname in Höhe des über Grundfutter/Einstreu abgegebenen Nährstoffs nicht auf die Mengengrenzung (40 kg N/ha) hinsichtlich des betriebsfremden Düngers im Sinne dieser Richtlinie angerechnet.

8.5.4. Gärreste aus Biogasanlagen

Die Erzeugung von Biogas muss nachhaltig sein. Es ist wichtig, dass die Biogasnutzung nicht in Konkurrenz zur Lebensmittelerzeugung steht. Im Vordergrund steht die Erzeugung von gesunden Lebensmitteln und die Verbesserung der Produktqualität sowie die nachhaltige Sicherung der Erträge.

Biogasanlagen auf Biokreis-Betrieben

Wird auf einem Biokreis-Betrieb eine Biogasanlage betrieben, so sind folgende Auflagen einzuhalten². Alle Fermentationsstoffe müssen in *Anhang I – Zugelassene Düngemittel* aufgeführt sein. Mindestens 60 % der Fermentationsstoffe müssen aus ökologischer Erzeugung stammen. Weitere 15 % der Fermentationsstoffe müssen aus ökologischer Erzeugung stammen oder aus folgenden Komponenten bestehen:

²dies gilt auch für Anlagen, die vom Bewirtschafter des Biokreis-Betriebes in eigenständiger Rechtsform betrieben werden, oder Gemeinschaftsanlagen mit seiner Mehrheitsbeteiligung

- konventioneller Wirtschaftsdünger nach *Anhang I – Zugelassene Düngemittel*
- Pflanzenaufwuchs von konventionellen Leguminosen-Grasflächen oder Leguminosen-Gemengen bzw. konventionellem Grünland
- Pflanzenaufwuchs von Flächen, die Naturschutzgebietsverordnungen oder vergleichbaren Auflagen unterliegen

Werden für den Betrieb der Anlage Fermentationsstoffe zugekauft und die Gärreste auf den eigenen Flächen ausgebracht, gelten die zugekauften Fermentationsstoffe als Zukaufsdünger und müssen bei der Berechnung der zulässigen Zukaufsdüngermenge berücksichtigt werden (siehe 8.5.3. *Mengenbeschränkungen*). Werden Fermentationsstoffe im Umfang von mehr als 0,5 Dungeinheiten zum Betrieb der Anlage zugekauft, so muss ein Beleg vorliegen, der die Abgabe des Gärrests der über diesen Wert hinausgehenden Menge dokumentiert.

Bezug von Gärresten aus externen Anlagen

Als Biokreis-Betrieb ist es möglich, Gärreste einer externen Biogasanlage als Dünger einzusetzen.

Nährstoffe, die Biokreis-Betriebe aus betriebseigener Erzeugung in eine Biogasanlage liefern und als Gärrest zurücknehmen, gelten nicht als Düngemittelzukauf.

Gärreste aus Biogasanlagen auf Ökobetrieben gelten als zugelassenes Düngemittel, wenn die Anlage den oben unter *Biogasanlagen auf Biokreis-Betrieben* genannten Anforderungen entspricht. Die zulässige Zukaufsdüngermenge (siehe 8.5.3. *Mengenbeschränkungen*) ist in jedem Fall zu beachten.

Für den Bezug von Gärresten aus konventionellen Biogasanlagen gelten folgende Anforderungen:

Eine Rücknahme von Gärrest ist nur möglich, wenn eigene Fermentationsstoffe oder zugekaufter Wirtschaftsdünger in die Anlage geliefert werden. Über die Menge an eingebrachten Fermentationsstoffen darf maximal + 50 % des Nährstoffäquivalents aufgenommen werden. Die Obergrenze von 40 kg N/ha und Jahr ist dabei unbedingt einzuhalten.

Eine Befüllung der Anlage mit ausschließlich konventionellen Fermentationsstoffen bzw. mit GVO-Zuschlagstoffen ist verboten.

Alle Fermentationsstoffe müssen in *Anhang I - Zugelassene Düngemittel* aufgeführt sein.

Für den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und für eine positive Humuswirtschaft ist zu sorgen.

Eine jährliche Erstellung einer Humusbilanz wird empfohlen.

Gegebenenfalls sind abweichenden Bestimmungen der jeweiligen Länderbehörden zu beachten.

8.6. Pflanzenschutz

Im ökologischen Landbau sind die pflanzenbaulichen Maßnahmen darauf ausgerichtet, dass ein Befall durch Schädlinge und Krankheiten sowie ein vermehrtes Auftreten von Beikräutern keine oder nur eine geringe wirtschaftliche Bedeutung erlangt. Eine ausgewogene Fruchtfolge, eine geeignete Sortenwahl, eine standort- und zeitgerechte Bodenbearbeitung, die mengenmäßig und qualitativ angepasste Düngung, die Gründüngung

sowie mechanische (z.B. Egge, Striegel, Hacke) und thermische (z.B. Abflammen) Verfahren zur Beikrautregulierung dienen diesem Ziel.

Durch geeignete Vorrichtungen und Maßnahmen, wie z.B. die Anlage von Hecken, Nistplätzen, Feuchtbiotopen usw., ist die Ansiedlung von Nützlingen zu fördern.

Sollten darüber hinaus direkte Regulierungsmaßnahmen erforderlich werden, dürfen sie nur mit Mitteln durchgeführt werden, die in *Anhang II - Zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenbehandlung* aufgeführt sind. Die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel zur Bekämpfung von Schädlingen und Pflanzenkrankheiten sowie die Verwendung von chemisch-synthetischen Herbiziden ist verboten.

Zudem ist die Verwendung von chemisch-synthetischen Produkten zur Wachstumsregulierung von Getreide, Raps etc. ausgeschlossen.

8.7. Überbetrieblicher Maschinen- und Geräteeinsatz

Werden Maschinen und Geräte beim überbetrieblichen Einsatz auch auf konventionellen Betrieben verwendet, muss vor dem Einsatz auf einem Biokreis-Betrieb eine sorgfältige Entleerung und Reinigung durchgeführt werden. Die Vorgänge sind ausführlich zu dokumentieren. Die Betriebsleitung des Biokreis-Betriebs trägt die Verantwortung für alle auf ihrem bzw. seinem Betrieb eingesetzten Maschinen und Geräte.

9. Tierhaltung

9.1. Grundlagen der Tierhaltung

Die Tierhaltung ist ein wichtiges Segment im Kreislauf eines ökologisch bewirtschafteten Betriebs. Gesundheit und Leistungsfähigkeit der Nutztiere sind zu gewährleisten durch:

- eine artgerechte Betreuung,
- tiergerechte Haltung,
- geeignete Zuchtmethoden und Rassenwahl sowie
- ein vollwertiges, vorwiegend im eigenen Betrieb erzeugtes Futter.

Die Tiergesundheit ist durch Vorbeugung zu erhalten und Krankheiten sind vorausschauend zu vermeiden.

Tierwohl

In jedem tierhaltenden Betrieb ist eine jährliche Tierwohlkontrolle Bestandteil der Biokreis-Richtlinien zur tierischen Erzeugung. Diese umfangreiche Tierwohlkontrolle wird in der Regel im Zuge der Regelkontrolle durch die jeweilige Ökokontrollstelle durchgeführt. Grundlage der Kontrolle ist eine vom Biokreis e.V. im Rahmen der AG Tierwohl der Ökoverbände erstellte tierartspezifische Checkliste, anhand derer überwiegend tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) im Haltungssystem und am Tier überprüft werden.

Flächegebundene Tierhaltung

Eine flächenungebundene Tierhaltung ist nicht zulässig. Grundlage der Tierernährung sind eigen erzeugte Futtermittel. Wenn Biokreis-Betriebe keine hinreichende Futtergrundlage für den gehaltenen Viehbestand haben bzw. als Einzelbetrieb flächenarm sind, besteht die Möglichkeit, eine Futter-Mist-Kooperation mit einem anderen Biokreis-Betrieb zu bilden. Die kooperierenden Betriebe müssen dabei in einer Region³ liegen und vollziehen einen Futter-Mist-Austausch. Der in den kooperierenden Betrieben anfallende Mist muss auf den Flächen der Kooperationsparteien im Rahmen der Fruchtfolge gleichmäßig ausgebracht werden. Der Wirtschaftsdünger- und der Futteraustausch zwischen den Kooperationsparteien ist sorgfältig zu dokumentieren. Mindestens 50 % des eingesetzten Futters jeder Tierart (bei Wiederkäuern 70 %) muss von den Kooperationsparteien erzeugt werden. Kooperationen werden hinsichtlich der Einhaltung der Biokreis-Richtlinien als ein Betrieb betrachtet. Grundlage einer Futter-Mist-Kooperation ist das vom Biokreis auf Anfrage bereitgestellte Formular „Kooperationsvertrag“. Andere Kooperationsverträge bedürfen der Einzelprüfung und der Zustimmung des Biokreis e.V. Dem Biokreis e.V. ist der Kooperationsvertrag vor seinem Abschluss vorzulegen.

³ Hier ist die unmittelbare Umgebung eines Betriebs gemeint. Die Wegstrecke zu einem kooperierenden Betrieb sollte 60 km nicht überschreiten.

Konventionelle Pensionstierhaltung/ Wanderschäfferei

Die Haltung konventioneller Pensionstiere in Biokreis-Betrieben ist möglich. Eine solche Tierhaltung hat nach den Vorgaben dieser Richtlinien zu erfolgen. Für die Pensionstierhaltung von Sport- und Freizeitpferden gilt: Die Haltung muss nach den Vorgaben der EU-Öko-VO stattfinden. Das gesamte Grundfutter muss den Vorgaben aus den Biokreis Richtlinien 9.3. *Tierernährung* entsprechen. Kraftfutter, diätetische Futtermittel, Mineralfutter und Leckerlis müssen alleinig den Vorgaben der EU-Öko-VO entsprechen. Vor der Aufnahme von Pensionstieren ist eine Genehmigung der zuständigen Ökokontrollstelle einzuholen. Länderspezifische Regelungen sind unbedingt zu beachten. Gleiches gilt für das Beweiden/ Abhüten von Flächen durch konventionelle (Wander-)Schafherden.

9.1.1. Haltungsbedingungen - Allgemeines

Die Haltung der Tiere orientiert sich an deren Verhalten. Die Haltungsbedingungen müssen so beschaffen sein, dass die Tiere in ihrem artspezifischen Verhalten (Komfort, Kontakt, Ruhe, Fressen etc.) und in ihren Bewegungsabläufen nicht unnötig behindert werden. Die Tiere müssen sich weitgehend frei bewegen und ungestört aufstehen und hinlegen können. Vollständig perforierte Böden sind ebenso ausgeschlossen wie die Käfighaltung. Mindestens 50 % der erforderlichen, ständig zugänglichen Bodenfläche (nach *Anhang VI - Mindeststall- und -freiflächen sowie andere Merkmale der Ställe und Ausläufe*) müssen vollständig befestigt sein (d.h. keine Spalten o.ä.). Für ausreichend natürliches Licht und ein gutes Stallklima ist zu sorgen.

Allen Tieren sind ständig eingestreute und trockene Liegeflächen zur Verfügung zu stellen. Wird konventionelles Stroh zugekauft, sollte dies von Flächen mit geringer Bewirtschaftungsintensität stammen. Die Verfügbarkeit von ökologischem Stroh ist vor dem Zukauf von konventionellem Stroh zu prüfen.

Die Tiere müssen Zugang ins Freie bzw. Weidegang haben. Die Besatzdichte des Freigeländes ist so zu wählen, dass die Grasnarbe nicht unverhältnismäßig stark geschädigt wird. Eine Überweidung ist zu vermeiden. Das Freigelände muss immer dann genutzt werden, wenn:

- der physiologische Zustand der Tiere
- die klimatischen Bedingungen und
- der Bodenzustand dies gestatten.

Soweit Pflanzenfressern während der Weidezeit Weidegang gewährt wird und die Tiere im Rahmen der Winterstallung Bewegungsfreiheit (Laufställe) haben, kann die Verpflichtung, ihnen während der Wintermonate Weidezugang oder Auslauf zu gewähren, aufgehoben werden. Entsprechend den Bedürfnissen der Tiere müssen bei Weidegang geeignete Schutzeinrichtungen gegen Witterungseinflüsse und ihre wildlebenden Feinde vorhanden sein.

Bei allen Tierarten sind die Mindeststall- und -Auslaufflächen gemäß *Anhang VI - Mindeststall- und -freiflächen sowie andere Merkmale der Ställe und Ausläufe* zu beachten. Die Ausläufe können teilweise überdacht sein.

Für die Reinigung und Desinfektion der Ställe dürfen nur die im *Anhang VII Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungsgebäuden* genannten Produkte verwendet werden.

9.1.2. Wiederkäuer

Laufställe mit Weidegang stellen die geeignetste Haltungsform für Wiederkäuer dar.

Bei Laufställen ohne Weidegang muss den Tieren ein ganzjährig nutzbarer Auslauf zur Verfügung stehen. Milchvieh und Mutterkühe sowie Rinder müssen während der Vegetationszeit die Möglichkeit zum Weidegang gemäß 9.1.2.3. *Weidegang* erhalten.

Bei Laufstallhaltung mit Weidegang während der Vegetationsperiode können

nichtüberdachte Stallbereiche, die ständig zugänglich und befestigt sind, auf die Mindeststallfläche gemäß *Anhang VI Mindeststall- und -freiflächen* angerechnet werden, sofern für alle Tiere der entsprechenden Gruppe ein ausreichend großer, überdachter Liegeplatz vorhanden ist.

Die dauernde Anbindehaltung für Rinder ist nicht zulässig (siehe 9.1.2.4. *Anbindehaltung in Kleinbetrieben*).

Kuhtrainer sind grundsätzlich verboten und müssen entfernt werden.

► 9.1.2.1. Milchvieh und Mutterkühe

Milch- und Mutterkühe sowie Rinder müssen während der Vegetationszeit die Möglichkeit zu Weidegang gemäß 9.1.2.3. *Weidegang* erhalten.

Die Liegeplätze sind mit ausreichend Einstreu zu versehen. Sie müssen ausreichend groß sein. In Laufställen müssen für jede Kuh ein Liegeplatz und ein Fressplatz zur Verfügung stehen. Bei ständiger Verfügbarkeit des Futters (Vorratsfütterung) ist eine geringfügige Verringerung der Anzahl der Fressplätze möglich. Dies bedarf der Genehmigung durch den Biokreis e.V. Die Oberflächen der Laufgänge im Stall sollten rutschfest und trittsicher sein. Zudem sollten sie breit und ohne Sackgassen angelegt werden. Der Laufhof sollte für die Tiere attraktiv gestaltet sein. Dort sollten Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen sowie z.B. Scheuerbürsten vorhanden sein.

► 9.1.2.2. Nachzucht und Mast

Das Kalb soll während der ersten Tage nach der Geburt bei der Mutter saugen können. Die Anbindehaltung der Kälber und ihre Haltung in isolierten Einzelboxen sind verboten. Bei Kälbern ist eine Gruppenhaltung bereits nach der 1. Lebenswoche vorgeschrieben. Den Kälbern sowie dem Jung- und Mastvieh muss entweder während der gesamten Weideperiode Weidegang gemäß 9.1.2.3. *Weidegang* oder ein ganzjähriger Auslauf ermöglicht werden. Die Aufstallung der Kälber muss den Platzanforderungen nach *Anhang VI - Mindeststall- und -freiflächen* sowie *andere Merkmale der Ställe und Ausläufe* wie auch den Vorgaben der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung genügen. Dort genannte Ausnahmen gelten im ökologischen Landbau nicht.

Der Biokreis spricht sich wahlweise für die Haltung tatsächlich horntragender Tiere oder aber die Zucht genetisch hornloser Tiere aus. Eine Enthornung der Kälber wird nicht empfohlen. Wird dennoch enthornt, ist eine (örtliche) Betäubung und die Verabreichung eines Schmerzmittels Pflicht. Zudem wird eine Sedierung des Kalbes dringend empfohlen. Die entsprechenden Vorgaben und Genehmigungspflichten der Länderbehörden für Ökobetriebe sind zusätzlich zu beachten.

► 9.1.2.3. Weidegang

Pflanzenfresser müssen während der Vegetationszeit die Möglichkeit zu Weidegang erhalten. Zur Ermöglichung des Weidegangs muss neben hofnahen Weiden auch die entsprechende Nutzung von hofnahen Ackerflächen, ggf. temporär im Rahmen einer sinnvollen Fruchtfolge, in Betracht gezogen werden, sofern die bestehende Weidefläche nicht ausreichend im Sinne der Biokreis-Weiderichtlinie ist. Ist Weidegang gemäß den Vorgaben von Biokreis im zulässigen Ausnahmefall (siehe *Ausnahmen*) nicht oder nicht in ausreichendem Umfang möglich, muss ein ganzjährig nutzbarer Auslauf gemäß *Anhang VI Mindeststall- und -freiflächen* für die entsprechenden Tiergruppen angeboten werden.

Abweichende Auslegungen der Verordnung (EU) 2018/848 zum Weidegang durch die jeweiligen Bundesländer sind unbedingt zusätzlich zu beachten.

Definition Weidegang

Weidegang gilt im Sinne dieser Richtlinie als erfüllt, wenn die betreffenden Tiere innerhalb der Vegetationszeit in der Regel täglich Weidegang haben. Dabei sind 120 Tage im Jahr mit tatsächlichem Weidezugang (in der Regel mehr als vier Stunden täglich) sowie

600 qm dauerhaft begrünte Weidefläche je Großvieheinheit als Mindestwerte anzusehen. Als hofnahe Weidefläche im Sinne der Richtlinie sind Weideflächen anzusehen, deren Zugang nicht weiter als 500 m vom Stall entfernt liegt.

Weidegang ist in den entsprechenden Systemen anzubieten, wenn der Zustand des Bodens sowie die Witterungsbedingungen dies erlauben. Somit ist etwa während extremer Hitzeperioden, nach Stark-/Dauerregenereignissen sowie bei massiven Trittschäden eine kurzfristige Aussetzung des Weidegangs grundsätzlich möglich.

Regelung zu verschiedenen Kategorien von Rindern

Sofern möglich und im jeweiligen Mitgliedsbetrieb umsetzbar, ist Weidegang für Rinder aller Altersgruppen anzustreben.

Die nachfolgenden Regelungen gehen aber auf Besonderheiten gerade der Rinderaufzucht sowie der Betreuung in speziellen Phasen im Produktionszyklus der Rinder ein und beschreiben vor diesem Hintergrund grundsätzliche Ausnahmeregelungen.

- ***Kälber in der Tränkephase***
Für Kälber in der Tränkephase (i.d.R. bis einschließlich dritter Lebensmonat) ist ein ständiger Zugang zu einem befestigten Auslauf ausreichend.
- ***Kälber bis zu 6 Monaten***
Für Kälber nach dem Absetzen bis zum Alter von 6 Monaten ist ein ständiger Zugang zu einem befestigten Auslauf ausreichend. Sofern aber ausreichend hofnahe und unmittelbar an den Stallbereich angrenzende Weidefläche vorhanden ist, sollten diese Tiere unter günstigen Witterungsbedingungen zur Angewöhnung zeitweise Zugang zu einer Kälberweide erhalten
- ***Jungrinder von 7 bis zu 12 Monaten***
Jungrinder im Alter bis zu 12 Monaten unterliegen in ihrer Aufzucht in der Regel einer intensiven Fütterung und Gesundheitskontrolle. Weidegang sollte daher angeboten werden, wenn er auf hofnahen Flächen mit den Notwendigkeiten der Aufzucht (so auch Witterungsschutz und Parasitenvorbeuge) sinnvoll in Einklang gebracht werden kann. Wird kein Weidegang angeboten muss ein ständiger Zugang zu einem befestigten Auslauf gewährt werden.
- ***Rinder über 12 Monate***
Rindern im Alter von mehr als 12 Monaten ist grundsätzlich Weidegang zu gewähren. Ausgenommen hiervon sind männliche Rinder von über 12 Monaten, sowie Tiere nach den Maßgaben der Punkte 5 bis 7 (siehe Ausnahmen).
- ***Milchkühe***
Milchkühen ist Weidegang zu gewähren. Ausnahmen sind unten unter *Ausnahmen* geregelt (siehe unten).
- ***Mutterkühe und Mastrinder***
Mastrindern, Mutterkühen sowie deren säugenden Kälbern ist grundsätzlich Weidegang, in der Regel im Sinne einer Vollweide, zu gewähren. Ausgenommen hiervon sind lediglich männliche Mastrinder im Alter von über 12 Monaten.

Die genannten Regelungen gelten analog für Schafe und Ziegen.

Für alle Rinder über 12 Monate, Mutterkühe und Mastrinder sowie für trockenstehende Milchkühe sind auch geeignete Hof-ferne Flächen für die Gewährung von Weidegang zu berücksichtigen.

Ausnahmen

Betriebliche Ausnahmesituationen, die eine Gewährung von Weidegang nicht ermöglichen oder eingeschränkt ermöglichen, können unter anderem die folgenden sein:

(Wichtig: Abweichende Auslegungen der Verordnung (EU) 2018/848 zum Weidegang durch die jeweiligen Bundesländer sind unbedingt zusätzlich zu beachten.)

1. Keine Hof-nahen Weideflächen (z.B. Betrieb in Ortslage) oder im Rahmen der Fruchtfolge sinnvoll einzubeziehenden Ackerfläche vorhanden
2. Hof-nahe Weideflächen vorhanden, aber durch Verkehrswege oder Bebauung (Wohnsiedlungen, Gewerbeansiedlung, etc.) zumindest ein täglicher Viehtrieb (Milchkühe, Kälber) nicht möglich
3. Problematische Flächenstruktur des Betriebes (sehr kleinteilige Feldflur)
4. Individuelle und nachweislich dokumentierte Problemsituationen (z.B. wiederholte Angriffe durch Hunde oder Wölfe trotz ausreichendem bzw. zumutbarem Herdenschutz)

Ferner können für folgende Tiere/Tiergruppen Ausnahmen möglich sein:

5. Kranke und verletzte Tiere
6. Zur Kalbung anstehende Tiere für einen Zeitraum von ca. drei Wochen vor dem Kalben (Vorbereitungs-/Transitphase) sowie ca. zwei Wochen nach dem Kalben
7. Zu bedeckende/besamende Rinder und Kühe im Rahmen der Brunstbeobachtung/-kontrolle für einen Zeitraum von ca. 4 Wochen

Allen Tiergruppen, denen gemäß der Punkte 1. bis 4. und 6. bis 7. sowie im Falle von männlichen Rindern über 12 Monaten kein Weidegang nach Definition dieser Richtlinie angeboten wird, sind ganzjährig zugängliche Außenflächen gemäß *Anhang VI - Mindeststall- und -freiflächen sowie andere Merkmale der Ställe und Ausläufe* anzubieten.

Die Ausnahmetatbestände nach 1. bis 3. sind für Betriebe, die vor dem 01.04.2018 über die Einhaltung der Richtlinien des Biokreis e.V. kontrolliert wurden, dabei in der Regel für bestehende Stallgebäude und nur nach Rücksprache mit der zuständigen Ökokontrollstelle und Genehmigung durch den Biokreis e.V., bis auf Weiteres zulässig. Üblicherweise beziehen sich die entsprechenden Ausnahmen dabei auf den Weidegang der laktierenden Kühe sowie der Kälber/Jungrinder.

Für neu umstellende Betriebe sowie neue Mitgliedsbetriebe sind die Ausnahmetatbestände nach 1. bis 3. in der Regel nicht zu gewähren.

Dokumentation

Für alle Mitgliedsbetriebe, in denen nicht alle über 12 Monate alten Rinder und Kühe während der Vegetationszeit Weidegang erhalten, ist die Erstellung eines Weidekonzeptes (in Abstimmung mit der Beratung) zur Maximierung des möglichen Weidegangs vorgeschrieben.

Für alle Tiergruppen, die Weidegang erhalten, ist ein Weidetagebuch als Bestandteil des Bewirtschaftungsplans zu führen. Tier-/Altersgruppen, die gemäß Bewirtschaftungsplan grundsätzlich dauerhaften Weidegang in der Vegetationsperiode erhalten, sind von der Führung eines Weidetagebuches ausgenommen.

► 9.1.2.4. Anbindehaltung in Kleinbetrieben

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kontrollbehörde dürfen Rinder in Kleinbetrieben angebonden werden, sofern die Tiere während der Weidezeit Zugang zu Weideland haben und mindestens zweimal pro Woche Zugang zu Freigelände haben, wenn das Weiden nicht möglich ist.

► 9.1.2.5. Kleinwiederkäuer

Für Kleinwiederkäuer gelten die Haltungsbedingungen für Milchvieh und Mutterkühe entsprechend.

9.1.3. Schweine

Die Liegeflächen für Schweine sind mit ausreichend Einstreu zu versehen, voll perforierte Böden sind ausgeschlossen. Mindestens die Hälfte der festgelegten Mindeststallflächen, aber auch der Mindestaußenflächen, muss in fester Bauweise ausgeführt sein. Für Schweine ist ein Auslauf im Freien einzurichten. Sauen dürfen zum Abferkeln nur so kurze Zeit wie möglich (wenige Tage) fixiert werden. Anbindehaltung von Sauen ist ausgeschlossen. Sauen müssen außer in den letzten Trächtigkeitsphasen und während der Säugezeit in Gruppen gehalten werden. Ferkel dürfen nicht in Flatdecks oder Ferkelkäfigen gehalten werden.

Wühlmöglichkeiten sind für die Schweine im Stall verpflichtend. Während der Sommermonate ist, wenn möglich, ein Weidezugang für Zuchttiere zu gewährleisten. Die Weide sollte mit Schattenbereichen und Suhlmöglichkeiten ausgestattet sein.

Bei Ferkeln ist Zähnekneifen, vorbeugendes Zähneschleifen sowie das Kupieren der Schwänze untersagt. Eine Kastration der Ferkel ist nur mit Betäubung und Verabreichung von Schmerzmitteln erlaubt. Eine Kastration mittels Immunokastration ist nicht erlaubt.

9.1.4. Geflügel

Gebäude, Stalleinrichtungen und Haltungssysteme sind so zu strukturieren und zu unterhalten, dass den Tieren das Ausleben ihres art eigenen Verhaltens ermöglicht und der Gesundheit und dem Wohlbefinden der Betreuenden und der Tiere Rechnung getragen wird. Auf ein gutes Stallklima, geringe Staubbelastung, ausreichend Tageslicht⁴– usw. ist zu achten.

Die Angaben in *Anhang VI – Mindeststall- und -freiflächen sowie andere Merkmale der Ställe und Ausläufe* sind zu beachten.

Die Nachtruhe ohne künstliche Beleuchtung muss mindestens acht zusammenhängende Stunden betragen.

Das Schnabelkürzen/die Schnabelbehandlung, sowie das Einstellen schnabelgekürzter/ schnabelbehandelter Tiere ist verboten.

Stallgebäude

In den Stallungen muss ein Drittel der Bewegungsfläche der Tiere mit organischem Streumaterial wie z.B. Stroh, Holzspänen oder Spelz und/oder Sand bzw. Gesteinsmehl zum Scharren in ausreichender Stärke belegt sein. Die Möglichkeit eines Sandbades muss permanent vorhanden sein.

Mehretagen-Systeme können für Elterntiere der Art *Gallus gallus*, für Legehennen, für Junghennen und für Bruderhähne verwendet werden. Dabei müssen die erhöhten Ebenen so gebaut sein, dass keine Exkremate auf die darunter befindlichen Tiere fallen können; die Ställe müssen mit einem effizienten System zur Entmistung ausgestattet sein. In Mehretagen-Systemen dürfen nicht mehr als 3 Ebenen übereinander angeordnet werden. Der Boden zählt dabei als Ebene.

Geflügelställe müssen über Ein- und Auslaufklappen verfügen. Diese müssen eine kombinierte Länge von mindestens 4 m je 100² Stallfläche haben. Vom Warmbereich in den Wintergarten: 2 m je 100 qm

Die Biosicherheit der Stallungen ist Basis für Tiergesundheit und damit betrieblichen Erfolg. Daher sind die Geflügelställe in geeigneter Weise und regelmäßig, mindestens aber nach der Ausstattung eines Durchganges und vor der Einstallung des nächsten Durchganges zu reinigen und zu desinfizieren. Dafür dürfen nur die Produkte des Anhanges *VII Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungsgebäuden* verwendet werden.

⁴ Eine Fensterfläche von mindestens 5% der Stallgrundfläche ist vorgeschrieben

Wintergarten

An den Warmstall ist verpflichtend ein Wintergarten in Form eines „zusätzlich überdachten Außenbereichs“ (ZüA)⁵ oder einer „Veranda“⁶ anzugliedern. Ausgenommen davon sind Bestände unter 200 Tieren, Mobilställe, Kaltställe, sowie Enten und Gänse⁷. Der Wintergarten ist ganzjährig zugänglich und bietet die Möglichkeit zum Sand- und Staubbaden. Er muss eingestreut sein, über Tageslicht verfügen und Schutz vor Wind und Nässe, sowie Nagern und Beutegreifern bieten.

Grünauslauf

Geflügel ist – sofern es die Witterung zulässt – Grünauslauf zu gewähren.

Der Grünauslauf ist mit Strukturelementen so zu gestalten, dass die Tiere alle Bereiche des Auslaufes nutzen. Der Grünauslauf muss über 50 % Pflanzenbewuchs aufweisen und zudem ausreichend Schutz vor Feinden und Witterung bieten (ggf. Gehölze oder andere Schutzvorrichtungen anlegen).

Es ist darauf zu achten, dass im Grünauslauf ein Nährstoffeintrag von 170 kg N pro Hektar und Jahr nicht überschritten wird. Zur Erholung der Vegetation und aus hygienischen Gründen ist zwischen den Belegungen eine belegungsfreie Zeit einzuräumen. Ebenso ist eine Teilung des Auslaufs zulässig, wobei jedoch immer eine Mindestauslauffläche pro Tier gemäß *Anhang VI* eingehalten werden muss.

9.1.4.1. Legehennen

Das Töten der männlichen Küken sowie die Geschlechtererkennung im Ei (In-Ovo-Selektionsverfahren) sind als Selektionsmethode nicht zugelassen. Für die Aufzucht der korrespondierenden Bruderhähne gelten mindestens die Vorgaben gemäß EU-Öko-Vorordnung.

Die Herdengröße beträgt maximal 3.000 Legehennen inklusive Hähne. Die Herden müssen blickdicht voneinander getrennt sein. In jeder Herde soll nach Möglichkeit bei der Einstallung 1 Hahn je 100 Legehennen gehalten werden. Mindestens 1 Hahn je 150 Legehennen ist verpflichtend einzustallen. Bei kleineren Herden (<150 Tieren) muss mind. 1 Hahn gehalten werden. In einem Gebäude dürfen maximal 12 000 Tiere gehalten werden. Pro Quadratmeter begehbarer Bewegungsfläche im Warmstallbereich dürfen maximal 6 Hennen gehalten werden. Die für den Tierbesatz anrechenbare begehbare Bewegungsfläche ist folgendermaßen definiert:

- mind. 30 cm breit / max. Neigung 14 %
- die lichte Höhe zwischen Etagen oder Sitzstangen beträgt mind. 45 cm.

Nicht zur Bewegungsfläche gehören die Flächen der Legenester, erhöhte Sitzstangen, Anflugstangen sowie Flächen eventuell vorhandener Veranden.

Bei Vorhaltung von Volierenfläche dürfen 12 Tiere pro m² Stallgrundfläche nicht überschritten werden.

Wird in Bodenhaltungssystemen die Fläche eines zusätzlich überdachten Außenbereichs als Stallfläche angerechnet, darf im Warmstallbereich (Stallinnenraum) ein maximaler Tierbesatz von 8 Hennen pro Quadratmeter begehbarer Fläche nicht überschritten werden. Im Gesamtstall gilt weiterhin ein maximaler Tierbesatz von 6 Hennen pro Quadratmeter. Ein Drittel der Warmstallfläche ist als Kotgrube bzw. mit Entmistung einzurichten. Je 100 Hennen muss mindestens 1 qm Sandbad vorhanden sein.

Jedem Tier müssen mindestens 18 cm Sitzstangenlänge mit einem Querschnitt von mindestens 30 mm x 30 mm zur Verfügung stehen.

Für die Eiablage müssen den Hennen genügend eingestreute Legenester oder Abrollnester mit weichen Gumminoppen oder ähnlichen Materialien zur Verfügung stehen (siehe *Anhang VI*).

⁵ Veranda: Bereich, der Außenklima hat, nicht rund um die Uhr zugänglich ist und dessen nutzbare Fläche bei der Berechnung der Besatzdichte und der Mindeststall- und Außenflächen nicht berücksichtigt wird.

⁶ Zusätzlicher überdachter Außenbereich (ZüA): Bereich, der vom Außenklima isoliert ist, aber nicht dasselbe Klima wie der Innenbereich des Stalls hat. Er muss über eine entsprechende Isolierung gegenüber Hitze und Frost sowie über ausreichend große Wandöffnungen verfügen. Der ZüA ist im Gegensatz zur Veranda ständig zugänglich und kann bei der Berechnung der Besatzdichte berücksichtigt werden.

⁷ Für bestehende Biokreis-Mastgeflügel-Ställe ohne Veranda/ZüA gilt eine Übergangszeit bis 2029

Je Henne ist ein Grünauslauf von mindestens 4 qm vorgeschrieben Für die Berechnung der Auslaufflächen werden lediglich solche Flächen berücksichtigt, deren Entfernung zum Stall 150 m nicht überschreiten⁸.

Die Mindestbreite des Grünauslaufs beträgt 4 m pro 1.000 Tiere. Bei Beständen unter 1.000 Tieren beträgt die Mindestbreite des Auslaufs 2 m. Der Auslauf muss spätestens ab 10 Uhr genutzt werden.

9.1.4.2. Junghennenaufzucht

Die Regelungen unter 9.1.4.1. *Legehennen* gelten sinngemäß auch für Junghennen Darüber hinaus gilt folgendes:

Die Maximalen Tierzahlen / je Stallabteil sind in *Anhang VI Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Ställe und Ausläufe – Tabelle 6* abgebildet.

Ab der 11. Lebenswoche dürfen pro m² begehbbare Bewegungsfläche im Warmbereich max. 13 Tiere im Stall gehalten werden. In Ställen mit mehreren Ebenen dürfen ab der 11. Lebenswoche max. 24 Tiere je m² Stallgrundfläche gehalten werden.

Die Wahl der Rassen oder Linien erfolgt nach folgenden Kriterien: Anpassungsvermögen der Tiere an die unterschiedlichen Umweltbedingungen Vitalität und Widerstandskraft gegen Krankheiten, Parasiten und Infektionen.

Das Töten der männlichen Küken sowie die Geschlechtererkennung im Ei (In-Ovo-Selektionsverfahren) sind als Selektionsmethode nicht zugelassen. Für die Aufzucht der korrespondierenden Bruderhähne gelten mindestens die Vorgaben gemäß EU-Öko-Vorordnung.

Die Junghennenaufzucht findet in Bodenhaltungs- oder in Volierenhaltungssystemen statt. Das Stallsystem der Aufzucht soll mit dem des späteren Legehennenstalls übereinstimmen. Die Herden müssen blickdicht voneinander getrennt sein.

Zur Durchführung eines Lichtprogramms kann mit entsprechenden Einrichtungen der Lichteinfall und die Dauer eingeschränkt werden. Die Küken müssen ab Aufstallung manipulierbare Einstreu zur freien Verfügung haben.

Mindestens die Hälfte der Bewegungsfläche im Stall muss als eingestreute Scharfläche zur Verfügung stehen. Die Einstreu ist mind. 5 cm tief und locker sowie trocken und sauber zu halten. Der angebotene Futterplatz, die Futtergeschirre und die Einstreufächen für die Körnergabe müssen so gestaltet sein, dass alle Tiere gemeinsam fressen können.

Erhöhte Aufbaumöglichkeiten müssen ab der 1. Lebenswoche (LW) zur Verfügung stehen. Der Querschnitt der Sitzstangen beträgt mindestens 30 mm x 30 mm und die oberen Kanten sind abgerundet. Für die anrechenbare Sitzstangenlänge werden nur Sitzstangen gerechnet, welche mindestens 25 cm horizontalen Achsabstand voneinander haben. Ab der 1. LW muss den Tieren die Möglichkeit zum Staubbaden zur Verfügung stehen.

Die Stallöffnungen zum Wintergarten/Grünauslauf sind so bemessen, dass sich die Hühner problemlos und uneingeschränkt bewegen können.

Junghennen ist ein Wintergarten zu gewähren.

Spätestens ab der 10. Lebenswoche müssen die Tiere Zugang zu einem Grünauslauf mit mindestens 1 m²/Tier haben⁹.

9.1.4.3. Mastgeflügel

Die maximalen Tierzahlen / je Stallabteil sind in *Anhang VI Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Ställe und Ausläufe – Tabelle 6* abgebildet.

Das Mindestschlachtalter für Mastgeflügel gemäß *Anhang VI Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Ställe und Ausläufe – Tabelle 7* ist einzuhalten, falls es sich nicht um langsam wachsende Rassen handelt.

Die maximale Besatzdichte in festen Ställen darf bei Masthähnchen, Puten, Enten und Gänsen 21 kg Lebendgewicht pro Quadratmeter nicht überschreiten.

Die Bewegungsfläche ist die den Tieren verfügbare Grundfläche des Stallraumes (Definition Bewegungsfläche siehe 9.1.4.1. *Legehennen*). In beweglichen Ställen ist ein maximaler Tierbesatz von 30 kg Lebendgewicht pro Quadratmeter erlaubt. Dies gilt nur für

⁸ Nur während einer zeitlich begrenzten Regenerationsphase für stallnahe Flächen, bei der diese ausgegrenzt werden müssen, können auch Flächen, die weiter als 150 Meter entfernt sind, bei der Berechnung der nötigen Auslauffläche betrachtet werden.

⁹ Ställe die vor dem 31.12.21 errichtete wurden können bis 31.12.29 Bestandsschutz erhalten, wobei mindestens 0,5 m²/Tier zur Verfügung stehen müssen.

bewegliche Ställe mit einer Bodenfläche von höchstens 150 qm. Für größere bewegliche Ställe gelten die gleichen Vorgaben wie für feste Ställe.

- Für Perlhühner sind mindestens 20 cm Sitzstangenlänge je Tier vorgeschrieben.
- Die Stallabteile für anderes Mastgeflügel als Gallus gallus müssen durch feste Trennwände abgetrennt sein, die eine vollständige räumliche Trennung vom Boden bis zur Decke ergeben.
- Wassergeflügel muss bei Beachtung der hygienischen Bedingungen stets Zugang zu Wasserflächen haben (fließendes Gewässer, Teiche, See oder befestigte Wasserflächen). Das Wasser von befestigten Wasserflächen ist regelmäßig zu erneuern. Die Wasserfläche kann nicht als Mindeststall- bzw. Auslauffläche (nach *Anhang VI Mindeststall- und -freiflächen und andere Merkmale der Ställe und Ausläufe*) angerechnet werden.
- Bruderhähne (männliche Tiere aus Legelinien-Herkünften, die zur Fleischerzeugung gehalten werden) können in Mehretagensystemen aufgezogen werden. Die zulässige Besatzdichte beträgt max. 21 kg Lebendgewicht/qm Stallfläche. Den Tieren müssen Sitzstangen bzw. erhöhte Sitzebenen gemäß den Vorgaben in *Anhang VI* zur Verfügung stehen.

► 9.1.4.4 (Kleingeflügel (Wachteln/Tauben))

Diese Vorgabe gilt für alle Kleingeflügelhaltenden, die ihre Tiere bzw. das Fleisch der Tiere unter dem Biokreis-Markenzeichen vermarkten möchten. Ausgenommen von dieser Richtlinie sind Bestände von weniger als 20 Tieren, die nur zum privaten Gebrauch gehalten werden (keine Erwerbsabsicht).

Es gelten die Regelungen zur Haltung von Legehennen und Mastgeflügel sinngemäß auch für Kleingeflügel, soweit im Folgenden keine anderen Regelungen getroffen werden.

Die Umstellungszeit für Masttiere bzw. Tiere zur Eierzeugung beträgt 6 Wochen. Danach dürfen sie unter Biokreis-Markenzeichen vermarktet werden. Ab dem Zeitpunkt, ab dem die Tiere den Richtlinien entsprechend gefüttert und gehalten werden, beginnt die Umstellungszeit. Bei Mastgeflügel ist ein Mindestschlachtalter von 28 Tagen zu berücksichtigen.

Haltung

Die Tiere sind im Stall und Auslauf so zu halten, dass ein art eigenes Verhalten möglich ist. Die maximale Belegdichte im Stall (Warmbereich) beträgt 15 Tiere oder 3 kg Lebendgewicht pro Quadratmeter Bewegungsfläche. Die begehbare Fläche kann sich zusätzlich zur nutzbaren Stallgrundfläche auf maximal einer weiteren Ebene erstrecken. Alle Bereiche der Gehege sind mit möglichst natürlichen Strukturen zu versehen, die ein artgemäßes Verhalten ermöglichen. Diese sind für Wachteln Rückzugs- und Schutzmöglichkeiten durch Röhren, Höhlen, etc.; für Tauben sind Ruhemöglichkeiten auf Brettern, Stangen, Ästen, etc. in unterschiedlichen Formen und Höhen zu installieren. Ein Staubbad ist anzubieten.

Für 150 Legewachteln muss 1 qm Nestfläche zur Verfügung stehen. Ein Einzelnest hat die Mindestfläche von 600 qcm für 8 Legetiere.

In der Taubenhaltung muss pro Paar mindestens ein separater Nistplatz von 0,5 qm Grundfläche vorhanden sein, der mit einer eingestreuten Brutschale versehen ist. In der Nestanlage ist den Tauben Baumaterial wie Stroh, Reiser oder Blätter anzubieten.

Stall

Maximal 50 % der begehbaren Fläche im Warmbereich darf mit einem dem Alter entsprechenden perforierten Boden versehen sein. Die Stallungen müssen über einen eingestreuten Scharraum verfügen, der mindestens 50 % der Stallgrundfläche beträgt. Ein Stallgebäude für die Wachtelhaltung kann Platz für maximal 1.500 Tiere bieten, wobei die maximale Gruppengröße bei Lege- und Mastwachteln 300 Tiere beträgt. Die

Mindestgröße eines Geheges mit überdachtem Außenklimabereich bei Wachteln beträgt 1,5 qm.

Ein Stallgebäude für Tauben beherbergt maximal 1.000 Zuchtpaare mit Nachzucht. Die maximale Gruppengröße beträgt 25 Zuchtpaare mit Nachzucht. Die Mindestgröße eines Geheges mit überdachtem Außenklimabereich bei Tauben beträgt 7,5 qm.

Die Raumhöhe über der begehbaren Fläche der einzelnen Bereiche ist den jeweiligen Anforderungen an das Management anzupassen, beträgt jedoch mindestens 50 cm bei Wachteln und mindestens 200 cm bei Tauben.

Außenklimabereich und Auslauf

Der ganzjährig zugängliche, befestigte, überdachte Außenklimabereich (Wintergarten) beträgt mindestens 50 % der begehbaren Fläche im Warmbereich und ist ganzflächig mit lockeren- Einstreumaterialien versehen. Bei der Auswahl der Einstreumaterialien ist dafür Sorge zu tragen, dass bei den Wachteln keine Fuß- oder Zehenballengeschwüre entstehen. Der Außenklimabereich in Form eines integrierten Auslaufes zählt zur Stallgrundfläche, wenn er permanent zugänglich und nutzbar ist; ist dies nicht der Fall, kann er nur zu maximal 50 % der Stallinnenfläche angerechnet werden.

Jedem Tier ist ein geschützter Grünauslauf mit einer Größe von mindestens 0,4 qm pro Tier vorzuhalten.

9.1.4.5 Brütereien

In Biokreis zertifizierten Brütereien dürfen nur Bio-Eier, welche von Bio-Elterntieren stammen, ausgebrütet werden. Bei Erprobung neuer ökologischer Herkünfte ohne ökologische Elterntiere, sowie bei der Brut von Rasse-, Wasser-, und Sondergeflügel ist die Verwendung konventioneller Eier gestattet. Die Herkunft und der Status der Bruteier sowie der daraus schlüpfenden Küken müssen immer lückenlos dokumentiert werden und jederzeit nachvollziehbar sein. Die Identität des Schlupfes muss jederzeit rückverfolgbar sein.

- Arbeits- und Bruträume dürfen ausschließlich mit Leuchtmittel, die keinen „Stroboskopeffekt“ erzeugen, ausgestattet sein.
- In Arbeitsräumen muss ausreichend Tageslicht vorhanden sein.
- In den Brütern muss ein gleichmäßiges und kontrolliertes Klima herrschen.
- Es dürfen nur Tiere, bei denen erkennbare körperliche Anomalien erkennbar sind und bei denen keine artgerechte Haltung erwartet werden kann nach dem Schlupf gemerzt werden.
- Für den Transport der Küken müssen geeignete Fahrzeuge verwendet werden.

9.1.5. Kaninchen

Diese Richtlinie gilt für alle Kaninchenhalter, die ihre Tiere bzw. das Fleisch der Tiere unter dem Biokreis-Markenzeichen vermarkten möchten. Ausgenommen von dieser Richtlinie sind Bestände von weniger als 2 Zuchttieren oder weniger als 10 Masttieren, die nur zum privaten Gebrauch gehalten werden (keine Erwerbsabsicht).

Die Umstellungszeit für Zucht- sowie Masttiere beträgt 10 Wochen. Danach dürfen sie unter dem Biokreis-Markenzeichen vermarktet werden. Die Umstellungszeit beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Tiere den Richtlinien entsprechend gefüttert und gehalten werden.

Haltung

Die Tiere sind so zu halten, dass ein arteigenes Verhalten möglich ist. Kaninchen müssen in Gruppen gehalten werden (außer in der Säugezeit der Zibben). Die maximale Gruppengröße beträgt im Stall 40 Mastkaninchen und 5 reproduzierende Zibben.

Stall

Die Ställe müssen eine Gruppenhaltung ermöglichen und so gestaltet sein, dass die Kaninchen mit aufgerichteten Ohren problemlos stehen können. Kaninchen ist Material zum Nagen zur Verfügung zu stellen. Die Grundfläche, auf der die Tiere sich bewegen, kann in unterschiedlichen Ebenen gestaltet sein. Eine unterschiedliche Bodenbeschaffenheit ist zu bevorzugen. In jedem Fall sind Ruhebereiche und Rückzugsmöglichkeiten anzubieten. Jeder Zibbe ist ein eigenes Nest zur Versorgung des Wurfes anzubieten. Die Mindeststallflächen aus *Anhang VI - Mindeststall- und -freiflächen sowie andere Merkmale der Ställe und Ausläufe* sind einzuhalten.

Weidehaltung

Kaninchen müssen während der Weidezeit Zugang zu Weideland und außerhalb der Weidezeit Zugang zu einem Grünauslauf haben. Die Mindestfreiflächen aus *Anhang VI - Mindeststall- und -freiflächen sowie andere Merkmale der Ställe und Ausläufe* sind einzuhalten.

9.1.6. Gehegewild

Unter Gehegewild fallen sämtliche Wildarten (Damwild und Rotwild), die in landwirtschaftlichen Betrieben gehalten werden können. Dam- und Rotwild muss ganzjährig auf der Weide gehalten werden. Eine Mindestrudelgröße von 5 weiblichen Tieren mit Hirsch ist vorgeschrieben. Das Verhältnis 1 Hirsch zu 25 weiblichen Tieren sollte nicht überschritten werden. Die empfohlene Gehegegröße beträgt für Damwild mindestens 3 Hektar und für Rotwild mindestens 5 Hektar. Die Besatzdichten und Mindestaußenflächen gemäß *Anhang VI - Mindeststall- und -freiflächen sowie andere Merkmale der Ställe und Ausläufe* sind einzuhalten.

Eine Koppelhaltung ist möglich. Dabei ist darauf zu achten, dass jede Koppel ausreichend groß ist. Um das Gehege ist ein ausreichend hoher (1,80 m), ausbruchsicherer Zaun, der den Tieren keinen Schaden zufügt, zu installieren. Im Gehege müssen Versteckplätze und ausreichend Witterungsschutz vorhanden sein (z.B. Hecken, Bäume, Unterstände). Um dem natürlichen Schutz- und Ruhebedürfnis entgegenzukommen, müssen Einstandsmöglichkeiten vorhanden sein oder geschaffen werden. Der Schalenabrieb muss durch geeignete Bodenbeläge an viel genutzten Stellen sichergestellt werden (z.B. Rauhbeton oder Rasengittersteine). Auf ausreichend artgerechte Fegemöglichkeiten für männliches Wild ist zu achten. Für Rotwild muss eine Suhle verfügbar sein.

Die Futterplätze müssen an Stellen eingerichtet werden, die vor Witterungseinflüssen geschützt und für die Tiere als auch für die Tierhalter:innen leicht zugänglich sind. An den Futterplätzen muss der Boden befestigt sein und die Futteranlagen müssen überdacht sein.

Sollte ein Einzel- oder Mischgehege mit Schwarzwild angestrebt werden, so ist der Biokreis zu informieren. Die Abnahme des Hirschgeweihs ist nur im Einzelfall möglich (z.B. bei Verletzungen des Geweihs) und darf nur nach tierärztlicher Indikation erfolgen. Der prophylaktische Einsatz von Medikamenten ist untersagt. Maximal einmal im Jahr ist eine Parasitenbehandlung zulässig. Dam- und Rotwild sind nach den Vorgaben des Tierschutzrechtes durch Büchschuss zu töten.

9.1.7. Teichwirtschaft

Die Haltung der Fische muss an die Ansprüche angepasst sein, die die aufgezogenen Fischarten an ihren Lebensraum stellen (z.B. Sauerstoffgehalt, Temperatur, Strömung oder Wasseraustausch, natürliche Bodenbeschaffenheit). Die Aufzucht in künstlichen Behältnissen ist unzulässig (Polyester, Beton, etc.). Der kurzfristige Aufenthalt von Brütlingen bis zu max. 8 Wochen (Karpfen) bzw. 4 cm Länge (Forellen) und die Hälterung von Speisefischen in künstlichen Behältnissen ist gestattet. Die Hälterung ist möglichst schonend zu gestalten. Verletzungen (z.B. durch raue Betonwände oder scharfkantige Steine) müssen dabei ausgeschlossen werden.

Es dürfen bei Einrichtungen und Betrieb der Haltungssysteme nur Materialien und Substanzen eingesetzt werden, die nachweislich keine schädigende Wirkung auf die gehaltenen Organismen oder die Umwelt ausüben.

Der Betrieb ist verpflichtet, im Teich Biotop-Strukturen, Rückzugsmöglichkeiten und Unterstände für Flora und Fauna zu belassen. Im Durchschnitt des Betriebs muss mindestens 30% der Uferlinie eine mindestens 2 m breite Verlandungs- und Röhrichtzone und/oder überhängende Bäume, etc. aufweisen. Dämme und Ufer werden (vorzugsweise) nach dem 1. September gemäht.

Trockenlegung und Kalkung

Die Teiche sind nach Möglichkeit im Winter trockenzulegen und anschließend bis März/April wieder zu bespannen. Bei kritischen Wettersituationen (z.B. Gefahr von Kiemenfäule) und zur Egelbekämpfung darf Branntkalk ausgebracht werden, soweit der Bedarf schriftlich über den Veterinär oder den Fischgesundheitsdienst nachgewiesen werden kann. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt werden: maximale jährliche Ausbringungsmenge von 100 kg pro Hektar auf den feuchten Teichboden (im Abfischbereich), maximal jährlich 100 kg pro Hektar Wasserkalkung, Amphibien und deren Laichplätze dürfen nicht gefährdet werden. Eine genaue Dokumentation über die Anwendungen ist im Teichbuch zu führen.

Wasserqualität

Das Zulaufwasser muss mindestens die Gewässergüteklasse II aufweisen (keine oder eine nur sehr geringe Belastung anthropogenen Ursprungs, z.B. Schwermetalle, nicht oder nur gering abwasserbelastet BSB5 < 6 mg). Bei Verdacht auf Verunreinigung muss alle 3 Jahre eine Untersuchung hinsichtlich einer möglichen Belastung durch Schwermetalle und organisch toxischer Verbindungen anhand einer Schlammprobe vorgenommen werden. Bei Verdacht hinsichtlich einer möglichen Belastung auf Schwermetalle und Pflanzenschutzmittel müssen die Speisefische untersucht werden. Es wird dringend empfohlen, mit den unmittelbaren Anliegern mit herkömmlicher Landwirtschaft eine ökologisch verträgliche Gewässer-Randzonenbewirtschaftung zu vereinbaren. Dabei ist auch der Zufluss zu beachten. Besondere örtliche Gegebenheiten (z.B. Kläranlage am Zulauf) müssen mit dem Biokreis e.V. geklärt werden.

Eine Belüftung des Gewässers ist nur zum Zweck der Lebenserhaltung in Extremsituationen und nicht zur Zuwachserhöhung erlaubt.

Gewässerschutz

Die Güteklasse des Entnahmegewässers darf durch den Betrieb der Fischzucht nicht (wesentlich) verschlechtert werden (max. 0,5 Einheiten des Saprobienindex). In dreijährigem Abstand muss deshalb eine vergleichende Bewertung der Gewässergüte (z.B. Saprobienindex) ober- und unterhalb des Betriebsgeländes durchgeführt und dokumentiert werden.

Der Nährstoffaustrag aus der Anlage muss so gering wie möglich gehalten werden. Mindestens einmal jährlich ist die Nährstoffbelastung des Abwassers bei normalem Betriebsablauf zu bestimmen.

Sedimentierte Stoffwechselprodukte und Futterreste müssen entnommen und einer landwirtschaftlichen Verwertung zugeführt werden.

Die Restwassermenge im ursprünglichen Bachbett darf 50 % der mittleren Niedrigwassermenge durch die Wasserentnahme aus dem Speisungsgewässer nicht unterschreiten. Staubauwerke müssen für Forellen passierbar gestaltet sein.

Die Fischzucht muss gegen ein Entkommen von Fischen und gegen das Eindringen von Wildfischen gesichert sein.

Gesundheit und Hygiene

Der Gesundheit und Hygiene sind vorbeugend größte Aufmerksamkeit zu widmen. Für die Behandlung der Fische in Tauchbädern durch den Fischhalter ist Kalk oder Kochsalz

erlaubt. Der Einsatz sonstiger Fischbehandlungsmittel und Antibiotika ist ausschließlich bei Verschreibung durch den Tierarzt gestattet. Dabei ist die auf den Beipackzetteln angegebene Wartezeit zu verdoppeln (beträgt jedoch mind. 48 Stunden), bevor die Fische in Verkehr gebracht werden. Sämtliche Behandlungen sind im Teichbuch zu dokumentieren.

Ist der Produktionszyklus kürzer als ein Jahr, ist nur eine allopathische Behandlung erlaubt. Ansonsten sind maximal zwei Behandlungen pro Jahr möglich. Impfungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

Zur Reinigung und Desinfektion der Teiche, Hälterbecken, Geräte und Räumlichkeiten sind die Produkte nach

Anhang VII - Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungsgebäuden zulässig.

Teichbuch

Der Teichwirt ist verpflichtet ein Teichbuch zu führen. Für jeden Teich muss über folgende Daten Buch geführt werden:

- Besatzzahl und Besatzgewicht für jede Fischart und Altersklasse
- Herkunft des Besatzes
- Datum und Aufwandmenge von Kalkungen
- Eventuelle Medikamentenbehandlungen
- Abfischergebnis
- Perioden der Trockenlegung und Bespannung

Transport und Schlachtung

Lebende Fische müssen bei Transport und Hälterung mit ausreichend Sauerstoff versorgt werden. Beim Schlachten der Tiere ist darauf zu achten, dass den Tieren kein unnötiges Leid zugefügt wird. Die Fische müssen vor dem Schlachten betäubt und dürfen nicht durch Ersticken getötet werden. Einrichtungen für Betäubung und Schlachtung müssen effektiv und nachvollziehbar gut gewartet sein. Der Schlachtvorgang ist möglichst schnell und stressfrei durchzuführen.

Zukauf

Handelt ein Betrieb mit Fischen, so darf eine Fischart nicht gleichzeitig aus ökologischer und konventioneller Erzeugung stammen. Werden konventionell erzeugte Fischarten als Zusatzsortiment angeboten, so muss die konventionelle Herkunft deutlich und nachvollziehbar gekennzeichnet sein. Bei der Haltung von nicht-autochthonen (einheimischen) Fischarten, muss sichergestellt sein, dass diese Fischarten keine Verbreitung in heimischen Gewässern finden.

► 9.1.7.1. Karpfenteichwirtschaft

Düngung

Zur Steuerung des Planktonwachstums darf in einem Umfang von max. 20 kg N pro Hektar organisches Material in den Teich eingebracht werden (z.B. Festmist, Grünschnitt). Das Material stammt aus Betrieben des anerkannt ökologischen Landbaus. Kann der Bedarf nicht in ökologischer Qualität gedeckt werden, darf nach Rücksprache mit der Beratung organisches Material aus herkömmlichen, extensiv wirtschaftenden Betrieben eingesetzt werden (zugelassen sind ggf. konventioneller Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Pferdemit sowie Grünschnitt von extensiven Wiesen).

Fischbesatz/Fischzucht

Bei Besatz- und Laichfischen sind regionale Rassen und Zuchtstämme zu wählen. Die Besatzstärke hat sich hauptsächlich an dem natürlichen Ertragspotential und den

örtlichen Gegebenheiten zu orientieren. Bei reiner Getreidezufütterung begrenzt die vorhandene Naturnahrung die ökologisch verträgliche Besatzstärke. Folglich gelten keine Besatzobergrenzen. Der Bedarf darf aber maximal so hoch angesetzt werden, dass mindestens 50 % des Zuwachses über das natürliche Nahrungsangebot erreicht werden. Bei Einsatz von Eiweißträgern in der Fütterung sind folgende Besatzobergrenzen für die Hauptwirtschaftsfische zu beachten:

- 3.000-4.000 K1 (einsömmerige Karpfen) oder
- 600 K2 (zweisömmerige Karpfen) oder
- 5.000-7.000 S1 (einsömmerige Schleien) oder
- 2.500 S2 (zweisömmerige Schleien) pro Hektar

Bei Besatz mit Schleien ist diese Besatzzahl von den Karpfenbesatzzahlen in Abzug zu bringen. Bei Besatz mit K4, K5 etc. ist nach Rücksprache mit dem Biokreis e.V. eine gesonderte Regelung zu treffen.

► 9.1.7.2. Forellenteichwirtschaft

Teiche

Die Beschaffenheit der Teiche soll in jeder Hinsicht einem Ausschnitt eines natürlichen Forellengewässers gleichen. Es werden (insbesondere) verschiedene Strömungsbereiche geschaffen. Die Teiche müssen teilweise beschattet werden, und der Teichboden soll eine natürliche Beschaffenheit aufweisen. Künstliche Behältnisse (z.B. Betonbecken) sind nur zur kurzfristigen Hälterung und zum Vorstrecken der Brut bis zu 4 cm Länge zulässig.

Fischzucht

Die Ei- und Samengewinnung darf künstlich durch Abstreifen erfolgen. Zur Vermeidung von übermäßigem Stress sollen die Tiere vor dem Abstreifen betäubt werden. Der Einsatz von Hormonen zur Laichgewinnung ist nicht erlaubt. Bei der Vermehrung von Besatzfischen ist die Zeit der Laichgewinnung auf die natürliche Laichzeit der jeweiligen Fischart zu beschränken.

9.2. Viehbesatz

Die Größe des Tierbestands muss an die ökologischen Standort- und Betriebsbedingungen angepasst sein. Der maximal mögliche Viehbesatz ist in *Anhang III Zulässiger Viehbesatz* geregelt.

9.3. Tierernährung

9.3.1. Allgemeines

Sämtliche Prozentangaben beziehen sich auf den Trockenmassegehalt (TM-Gehalt) der Futtermittel. Alle Nutztiere müssen mit hochwertigem ökologisch erzeugtem Futter ernährt werden. Fütterungseinrichtungen und Futtertische sind in einem ordnungsgemäßen, sauberen Zustand zu halten.

Die Futterbeschaffung für alle Tierarten hat nach folgender Prioritätenliste zu erfolgen:

1. Futter aus eigenem Anbau und Eigenmischung
2. Zukauf von Futter von Biokreis-Landwirt:innen
3. Zukauf von Futter von Landwirt:innen anderer ökologischer Anbauverbände oder Zukauf von Biokreis-zertifiziertem Mischfutter oder Zukauf von Einzelfutterkomponenten über Biokreis-zertifizierte Futtermühlen bzw. Händler
4. Zukauf von Mischfutter oder Einzelfutterkomponenten, zertifiziert durch andere ökologische Anbauverbände aus Deutschland, über Futtermühlen bzw. Händler. In diesem Fall ist vor Zukauf eine Ausnahmegenehmigung durch den Biokreis e.V. einzuholen.
5. Zukauf von Futtermitteln, die gemäß Verordnung VO (EU) 2018/848 zertifiziert sind. In diesem Fall ist vor Zukauf eine Ausnahmegenehmigung durch den Biokreis e.V. einzuholen.

Mineralfuttermittel müssen den Rechtsvorschriften aus den Verordnungen (EU) 2018/848 und (EU) 2021/1165 entsprechen.

Nutzung überbetrieblicher Mahl- und Mischanlagen

Werden zur Futterbereitung auf dem eigenen Hof mobile und überbetriebliche Mahl- und Mischanlagen genutzt, die auch auf konventionellen Betrieben eingesetzt werden, so ist vor dem Einsatz auf einem Biokreis-Betrieb eine sorgfältige Entleerung und Reinigung vorzunehmen. Die Nutzung ist zu dokumentieren. Weitere Unterlagen (Vorlage Mischprotokoll, Vorlage Lohnverarbeitervertrag) sind beim Biokreis e.V. erhältlich.

Umstellungsfutter

Umstellungsfutter bzw. Futter von in Umstellung befindlichen Flächen darf zu folgenden Anteilen in der Ration enthalten sein:

Zukauf

- Der Zukauf von Futter, das von Flächen im ersten Umstellungsjahr stammt, ist nicht möglich.
- Zugekauftes Umstellungsfutter (entspricht Futter von Flächen, die seit mindestens 12 Monaten vor der Ernte richtliniengemäß bewirtschaftet wurden) kann durchschnittlich max. zu 25 % in der Ration enthalten sein.

Futter aus dem eigenen Betrieb

Werden in den bestehenden Betrieb neue, bisher konventionell bewirtschaftete Flächen hinzugenommen, kann das Futter wie folgt verwertet werden:

- Futter aus dem ersten Jahr der Umstellung von betriebseigenen Flächen des Dauergrünlandes, mehrjähriger Futterkulturen (z.B. Klee gras) oder Eiweißpflanzen dürfen bis zu 20 % in der Ration enthalten sein (Nulljahresfutter – nicht ökologischer Status). Eiweißpflanzen müssen während ihrer gesamten Kulturzeit unter Bio-Bedingungen gewachsen sein.

- Umstellungsfutter (entspricht Futter von Flächen, die seit mind. 12 Monaten vor der Ernte richtliniengemäß bewirtschaftet wurden) von betriebseigenen Flächen kann zu 100 % eingesetzt werden.

Die Prozentwerte werden jährlich als ein Prozentsatz der Trockenmasse der Futtermittel pflanzlichen Ursprungs berechnet.

9.3.2. Rationsgestaltung

Die Ernährung der Tiere muss auf deren Alter, Leistung, Gesundheitsstatus und Bedarf abgestimmt sein. Eine Selbstversorgung mit betriebseigenem Futter ist anzustreben. Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Pferden sind mindestens 70 % der Jahresration vom eigenen Betrieb (bzw. aus der Betriebskooperation) zu verwenden. Bei Schweinen und Geflügel müssen mindestens 50 % des Futters vom eigenen Betrieb (bzw. aus der Betriebskooperation) stammen. Bei Kaninchen müssen mindestens 70 % des Futters vom eigenen Betrieb stammen (bzw. aus einer Betriebskooperation). Betriebe, die jeweils maximal 10 Dungeinheiten Hühner (entspricht 1.000 Legehennen oder 2.000 Masthähnchen) und 10 Dungeinheiten Schweine (entspricht 30 Sauen oder 60 Mastschweine) halten, müssen mindestens 30 % des Futters für die jeweilige Tierart aus der Region beziehen.

In begründeten und vom Biokreis e. V. genehmigten Fällen können, solange dies nach EU-Öko-Verordnung zulässig ist, begrenzt konventionelle Futtermittel verfüttert werden, gemäß *Anhang IV Zukauf konventioneller Futtermittel*. Diese Ausnahme gilt nicht für Wiederkäuer.

Zugekaufte Futtermittel aus nicht richtliniengemäßer Erzeugung müssen rückstands- und gentechnikfrei sein. Chemisch extrahierte und verdorbene Futtermittel sind verboten.

► 9.3.2.1. Wiederkäuer

Die Fütterung muss zu jeder Jahreszeit mindestens 60 % der TM an Strukturfutter enthalten.

Milchvieh, Mutterkühe, sowie Schafe und Ziegen, die die Weidevorgaben nach 9.1.2.3. *Weidegang* nicht erfüllen, müssen in der Vegetationszeit zusätzlich Grundfutter mit Grünfutteranteil erhalten. Ganzjährige ausschließliche Silagefütterung ist nicht zugelassen.

Kraftfutter muss überwiegend aus Getreide und Leguminosen bestehen. Eiweißfuttermittel sollen aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft – ausgenommen Milch und Milchprodukte – sind ausgeschlossen.

Die Ernährung von Kälbern, Lämmern und Kitzen erfolgt auf der Grundlage natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch, über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten bei Kälbern und mindestens 45 Tage bei Lämmern und Kitzen.

Eine reine Milchmast ohne Verfütterung von Raufutter ist unzulässig.

Fleisch aus Wanderschäfereien darf nur dann unter dem Biokreis-Markenzeichen vermarktet werden, wenn das Futter zu mindestens 90 % von ökologisch bewirtschafteten bzw. extensivierten Flächen (d.h. Flächen, die ohne synthetische N-Dünger und Pflanzenschutzmittel bewirtschaftet wurden) oder von entsprechenden Naturschutzflächen stammt.

► 9.3.2.2. Schweine

Den Tieren ist täglich eine ihrem Alter entsprechende Menge an Rau- oder Saftfutter vorzulegen. Eine ausschließliche Kraftfuttermast ist ausgeschlossen.

Die Ernährung der Ferkel erfolgt mit natürlicher Milch, vorzugsweise Muttermilch, über einen Zeitraum von mindestens 40 Tagen.

► 9.3.2.3. Geflügel

Legehennen sind möglichst 10 % der Futtermischung als ganze Körner (nach Prioritätenliste gemäß 9.3.1. *Allgemeines*) in der Einstreu vorzulegen. Es muss gewährleistet werden, dass Muschelschalen, Grit, etc. frei aufgenommen werden können. Futterkomponenten mit geringer Verdaulichkeit müssen in der Futtermischung enthalten sein.

Den Tieren müssen ausreichend Tränkemöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Wassergeflügel ist feuchtes Futter (Grundfutter) anzubieten.

► 9.3.2.4. Kaninchen

Kaninchen sollten ihren Futterbedarf vorwiegend über Beweidung von Grasflächen decken. Dafür ist den Tieren ein Maximum an Weidegang zur Verfügung zu stellen. Sollte nicht ausreichend Gras vorhanden sein, muss faserhaltiges Raufutter wie Stroh oder Heu zugefüttert werden. Grundfutter muss mindestens 60 % der Futtermischung ausmachen.

Ab der Geburt müssen die Kaninchen mindestens 42 Tage lang Milch, vorzugsweise Muttermilch erhalten.

► 9.3.2.5. Gehegewild

Das Futter soll das Gehegewild möglichst von der Weide aufnehmen. Mindestens 60 % der Trockenmasse in der Tagesration müssen aus frischem, getrocknetem oder siliertem Raufutter bestehen. Eine Zufütterung auf der Weide ist nur bei Futtermangel aufgrund ungünstiger Witterungsverhältnisse erlaubt. Zugekaufte Eicheln und Kastanien sollten, soweit verfügbar, aus Wäldern stammen, die nach anerkannten ökologischen Waldrichtlinien bewirtschaftet werden. Werden Eicheln oder Kastanien aus konventionell bewirtschafteten Wäldern bezogen, dürfen diese maximal 10 % der Trockenmasse des Jahresdurchschnitts der Ration betragen. Die Ursprungswälder dürfen nicht chemisch behandelt werden. Dafür muss eine Bescheinigung des bzw. der Waldbewirtschaftenden vorliegen.

Den Tieren muss sauberes und frisches Wasser zur Verfügung stehen. Ist keine für die Tiere leicht zugängliche natürliche Wasserquelle verfügbar, müssen Tränken bereitgestellt werden.

Gehegewild soll mindestens 90 Tage ab Geburt vorzugsweise mit Muttermilch gefüttert werden.

► 9.3.2.6. Teichwirtschaft

Karpfen

Grundlage des Fischzuwachses ist das Futterangebot des Teiches. Mindestens 50 % des Zuwachses werden über das natürliche Nahrungsangebot im Teich erreicht. Um eine optimale Nutzung des eiweißreichen Teichfutters sicherzustellen, ist eine ergänzende pflanzliche Fütterung gestattet.

Für die Fütterung von Karpfen sind Proteine tierischer Herkunft nicht erlaubt.

Forellen

Die Salmoniden-Mast (Lachse, Forellen, etc.) nimmt aufgrund der karnivoren (fleischfressenden) Ernährungsweise der Tiere eine Sonderstellung in der Nahrungsmittelproduktion ein. Der Leitgedanke der Kreislaufwirtschaft muss in einer ökologisch geführten Forellenzucht bei der Auswahl der Futtergrundlage erkennbar bleiben. Sämtliche bei der Fütterung eingesetzten Rohstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs müssen aus biologischer Land- oder Teichwirtschaft stammen.

9.4. Tierzucht

Grundsätzlich ist die Fortpflanzung der Tiere im Natursprung zu bevorzugen. Eine künstliche Besamung ist zulässig. Der Einsatz von „gesextem“ Spermium ist ebenfalls

möglich. Andere Formen der künstlichen Fortpflanzung sind verboten (z.B. Embryotransfer und weitere bio-technische Maßnahmen).

Naturgemäße Zuchtmethoden wie die Zucht auf Lebensleistung und nach ökologischem Gesamtzuchtwert sind Ziele der ökologischen Zucht. Ebenso sollten bei der Auswahl der Rassen ursprüngliche, dem Standort angepasste und heimische Rassen bevorzugt werden.

9.5. Tierzukauf

Der Zukauf von Tieren muss nach folgender Prioritätenliste erfolgen:

1. Zukauf von Biokreis-Betrieben
2. Zukauf von Betrieben anderer Öko-Anbauverbände
3. Zukauf von Tieren zertifiziert nach Verordnung VO (EU) 2018/848
4. Zukauf von konventionellen Tieren

Für den Zukauf von nicht Biokreis-zertifiziertem Junggeflügel und nicht Biokreis-zertifizierten Ferkeln ist ein Antrag zum Zukauf über <https://organiclivestock.de/> notwendig. (Bei Zukäufen von weniger als 500 Legehennen, 1.000 Masthähnchen, 30 Ferkeln muss kein Antrag gestellt werden.)

Verbandsfremde (EU-Bio und andere Verbände) Wiederkäuer, Zuchteber und Zuchtsauen können ohne Antrag über organiclivestock zugekauft werden.

Wichtig: Beim Zukauf von EU-Tieren ist eine Umstellungszeit von 3 Monaten zu beachten. Erst ab 3 Monaten Haltung und Fütterung gemäß Biokreis-Richtlinien (d.h., wenn das Tier 3 Monate auf dem Biokreis-Betrieb lebt) darf das Tier oder dürfen Produkte des Tiers als Biokreis-zertifiziert verkauft werden.

Geflügel

Geflügel muss von Bio-Elterntieren abstammen. Eine Genehmigung zur Einstellung von konventionellen Küken muss bei der zuständigen Behörde beantragt werden.

Bei Kleingeflügel dürfen konventionelle Zuchttiere zugekauft werden, zum erstmaligen Bestandsaufbau ohne Begrenzung, ansonsten jährlich bis zu einem Umfang von 10 % des Bestandes.

Säugetiere

Konventionelle Tiere dürfen nur mit Nichtverfügbarkeitsnachweis und nach vorheriger Genehmigung durch die Biokreis-Qualitätssicherung zu folgenden Zwecken zugekauft werden:

- zu Zuchtzwecken
- zur Erneuerung eines Bestandes oder einer Herde. Erlaubt ist zu diesem Zweck der Zukauf weiblicher Tiere, die noch nicht geboren haben (Rinder bis zu 10 % des Bestands an ausgewachsenen Tieren, Schweine Schafe und Ziegen bis zu 20 % des Bestands). Zukäufe, die die genannten Prozentsätze überschreiten, bedürfen einer Genehmigung der zuständigen Ökokontrollstelle.

Die Umstellungszeiten nach Tabelle 1 Umstellungszeiten für bestimmte Tierarten und Nutzungen (siehe 3.4. Umstellungsfristen) sind einzuhalten.

Teichwirtschaft: Karpfen

Der Besatz (Eier, Brütlinge, Setzlinge usw.) darf nur aus Biokreis-Betrieben bzw. aus Betrieben der anerkannten Bio-Anbauverbände zugekauft werden. Konventionelle Ware darf nur zugekauft werden, wenn entsprechende Produkte aus anerkannt ökologischer bzw. nachhaltiger Erzeugung nachweislich nicht erhältlich sind. Die Produkte müssen dann deutlich als konventionell gekennzeichnet werden. Eine Kennzeichnung von aus konventionellem Besatz erzeugten Fischen mit dem Biokreis-Markenzeichen ist nur möglich, wenn die Fische mind. 2/3 ihrer Lebenszeit unter den in diesen Richtlinien definierten Bedingungen gehalten worden sind.

Laichfische müssen von anerkannt ökologisch wirtschaftenden Betrieben stammen. Regionale Arten sind bevorzugt zu vermehren. Die Gewinnung der Laichprodukte hat natürlich zu erfolgen, z.B. in Dubischteichen. Der Einsatz von Hormonen im Laichgeschäft ist unzulässig (auch arteigenen, z.B. Hypophysen und Hypophysenextrakt). Um die natürliche Fortpflanzungsfähigkeit der Zuchtstämme zu erhalten und zu fördern, müssen die Laichfische aus Jahrgängen mit natürlicher Brutgewinnung stammen.

Teichwirtschaft: Forellen

Weder die Besatzfische noch der Zuchtstamm dürfen gentechnisch oder biotechnologisch manipuliert worden sein. Die Elternfische müssen nach ökologischen Richtlinien gehalten werden.

9.6. Tiergesundheit

9.6.1. Allgemeines

Der bzw. die Tierhalter:in ist für die Gesundheit der Tiere verantwortlich. Er bzw. sie muss beste Voraussetzungen für die Gesunderhaltung der Tiere schaffen. Die Gesundheit der Tiere ist in erster Linie durch vorbeugende Maßnahmen sicherzustellen. Dazu zählen:

- aufmerksame Tierbetreuung,
- bedarfsgerechte Fütterung,
- optimale Haltungsbedingungen,
- die Wahl geeigneter Zuchtmethoden und Rassen und
- die regelmäßige Pflege von Haaren, Haut und Klauen.

Das Wohl des Tieres steht zu jedem Zeitpunkt im Vordergrund. Treten Gesundheitsstörungen auf, so müssen unmittelbar geeignete Maßnahmen zu ihrer Beseitigung bzw. Linderung eingeleitet werden und diese nicht aus wirtschaftlichen Interessen unterbleiben (z.B. Gefährdung des Öko-Status). Die Ursache ist umgehend durch Fachkräfte zu ergründen und abzustellen. Kranke und verletzte Tiere sind ggf. von der Gruppe zu trennen und gesondert aufzustellen, um eine angemessene Pflege sicherstellen zu können.

9.6.2. Behandlungen

Die Behandlung mit Naturheilverfahren (Phytotherapie, Homöopathie o.ä.) ist grundsätzlich der chemisch-synthetischen allopathischen Therapie vorzuziehen. Es soll gemäß dem Grundsatz verfahren werden: So viel Naturheilverfahren wie möglich, so wenig Allopathie wie nötig.

Die prophylaktische und routinemäßige Anwendung chemisch-synthetischer allopathischer Mittel und Hormonbehandlungen ist verboten (z.B. zur Synchronisation der Brunst oder zum Abbruch von Trächtigkeiten als Herdenmaßnahme). Ausgenommen hiervon sind Mittel, deren Einsatz gesetzlich vorschrieben ist sowie Impfstoffe. Vorgeschriebene Impfmaßnahmen sind zulässig.

Masthilfsmittel und synthetische Futterzusatzstoffe sind verboten (außer Vitamine und geeignete Präparate für die Eisenversorgung der Ferkel).

Chemisch-synthetische allopathische Arzneimittel dürfen nur nach Verordnung durch tiermedizinisches Fachpersonal eingesetzt werden.

Die Liste der Arzneimittel, deren Anwendung in der Tierhaltung verboten bzw. eingeschränkt ist, muss bei Behandlungen beachtet und vom zuständigen tiermedizinischen Fachpersonal zur Kenntnis genommen werden (siehe *Anhang IX - Arzneimittel, deren Anwendung in der Tierhaltung verboten bzw. beschränkt* ist). Der Tierarzt bzw. die Tierärztin muss die Kenntnisaufnahme mit Unterschrift bestätigen.

Parasitenbekämpfung sollte nur gezielt nach tierärztlicher Diagnose stattfinden. Das Schema der selektiven Parasitenbekämpfung ist zu bevorzugen.

Gesetzliche und behördliche Auflagen sind grundsätzlich einzuhalten.

Alle medikamentösen Einzeltier- sowie Herdenbehandlungen sind im Stallbuch aufzuzeichnen. Der Abschluss eines tierärztlichen Bestandsbetreuungsvertrags wird seitens des Biokreis e.V. empfohlen.

Zwischen der Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Mittels und der Gewinnung ökologisch erzeugter Produkte des betreffenden Tieres ist mindestens die doppelte gesetzliche Wartezeit einzuhalten, mindestens aber 48 Stunden.

Erhalten Tiere innerhalb von 12 Monaten mehr als 3 Behandlungsgänge mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln oder Antibiotika, so dürfen die Erzeugnisse nicht mehr mit dem Hinweis auf Biokreis/ökologischen Landbau vermarktet werden bzw. müssen die Umstellungszeiträume der jeweiligen Tierarten erneut durchlaufen. Tiere mit einem produktiven Lebenszyklus von weniger als einem Jahr dürfen maximal einen Behandlungsgang erhalten, ansonsten dürfen auch hier die Erzeugnisse nicht mit dem Hinweis auf Biokreis/ökologischen Landbau vermarktet werden. Impfungen, Parasitenbehandlungen sowie staatlich angeordnete Maßnahmen sind von dieser Regelung ausgenommen.

9.7. Tiertransporte

Vom Verladen bis zur Schlachtung müssen Maßnahmen ergriffen werden, die Stress und unnötiges Leiden für die Tiere vermeiden. Transport und Schlachtung dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Nach Möglichkeit sollte die bzw. der Tierbesitzer:in, der bzw. die Metzger:in oder von ihnen eingewiesenes Personal den Transport der Tiere begleiten. Ein schonendes Verladen, eingestreute Transportflächen bzw. ausreichend große Behältnisse für Geflügel und ausreichende Belüftung während des Transports sind vorgeschrieben. Die Wege zwischen dem landwirtschaftlichen Betrieb und der Schlachtstätte sind möglichst kurz zu halten, regionale Schlachtstätten sind zu bevorzugen. Die Transportzeit soll max. vier Stunden und die Transportentfernung max. 200 km betragen.

Vor dem Verladen sind die Tiere ausreichend zu tränken und angemessen zu füttern. Wenn eine Trächtigkeit des zu schlachtenden Tieres nicht ausgeschlossen werden kann, ist dieses Tier nicht der Schlachtung zuzuführen.

Die Transportmittel müssen über geeignete Vorrichtungen für das Ein- und Ausladen verfügen und den Tieren genügend Platz bieten, so dass während des Transportes ein gleichzeitiges Hinlegen und problemloses Aufstehen aller Tiere möglich ist.

Den unterschiedlichen Bedürfnissen der verschiedenen Tierarten und den klimatischen Verhältnissen ist Rechnung zu tragen. So sind insbesondere bei warmer Witterung lange Standzeiten zu vermeiden, das Fahrzeug bei notwendigen Transportpausen im Schatten abzustellen und die Tiere ausreichend zu tränken. Wenn möglich, sollte der Transport frühmorgens oder nachts erfolgen.

Vor und während des Transports dürfen keine Medikamente bzw. Beruhigungsmittel verabreicht werden. Besonderheiten für die einzelnen Tierarten sind im Folgenden aufgeführt.

Rinder, Schafe und Ziegen:

- angemessene Fütterung vor dem Verladen
- milchgebende Tiere vor dem Verladen abmelken
- schonendes Ein- und Ausladen (z.B. ohne Elektrotreiber)
- Trennung von geschlechtsreifen Tieren nach Geschlecht (bei Lämmern wenn möglich)
- die Transportfläche muss eingestreut sein

Schweine:

- keine Fütterung wenige Stunden vor der Beförderung
- schonendes Ein- und Ausladen (z.B. mit Treibschilden und -gattern zum Leiten, ohne Schlaginstrumente und Elektrotreiber)
- nach Möglichkeit Treiben vom Dunklen ins Helle
- Trennung nach Mastgruppen und Herkünften; bei gemeinsamem Transport ggf. Trennwände einziehen
- die Transportfläche muss eingestreut sein

Geflügel:

- Behälter dunkel, gut belüftet und ausreichend hoch

10. Gartenbau, Dauer- und Sonderkulturen

Die allgemeinen Teile dieser Richtlinien, insbesondere die Vorgaben aus 8.3. *Saat- und Pflanzgut* sowie 8.6. *Pflanzenschutz* sind auch für den Gartenbau und den Anbau von Dauer- und Sonderkulturen verbindlich.

Die Vorgaben aus 8.5. *Düngung und Humuswirtschaft* werden im nachfolgenden ergänzt und sind nur eingeschränkt gültig. In viehlosen Betrieben muss die Stickstoffversorgung so weit wie möglich über den Anbau von Leguminosen aus dem Betrieb erfolgen. Der verbleibende Stickstoffbedarf kann gemäß Anhang I zugekauft werden (siehe *Anhang I – Zugelassene Düngemittel: Dünger und Bodenverbesserungsmittel von ökologisch bewirtschafteten Betrieben und konventionelle organische Zukaufdünger und Bodenverbesserungsmittel*).

10.1. Gemüsebau

10.1.1. Düngung, Bodenpflege und Begrünung

Im Gemüsebau ist mit besonderer Sorgfalt auf die Versorgung der Böden mit organischer Substanz sowie auf einen stabilen Humushaushalt zu achten.

Im Freiland-Gemüsebau darf die Höhe der Stickstoffdüngung 110 kg N pro Hektar und Jahr im Durchschnitt der Fruchtfolge der gemüsebaulich genutzten Flächen nicht übersteigen. Wo 50 % oder mehr des ausgebrachten Stickstoffs aus Kompost stammen, dürfen bis zu 140 kg N/ha und Jahr im Durchschnitt der Fruchtfolge eingesetzt werden. In Gewächshäusern können in Abhängigkeit von Kulturdauer und Ertragserwartung auch höhere Düngermengen eingesetzt werden.

Flächen, die während der Vegetationszeit länger brachliegen (d.h. mehr als 12 Wochen), müssen begrünt werden.

10.1.2. Erden und Substrate

Der Anbau von Gemüse ist nur als Erdkultur im Boden erlaubt.

Die Wassertreiberei von Chicorée ist erlaubt, ebenso die Sprossenproduktion und der Anbau von Topfkräutern sowie von Erzeugnissen, bei denen das Pflanzgefäß gemeinsam mit der Pflanze verkauft wird. Torf ist nur als Bestandteil von Anzuchtsubstraten und Topferden zulässig (maximal 80 % des Substrates), aus Gründen des Naturschutzes zur Anreicherung von Böden mit organischer Substanz aber nicht gestattet. Ökologisch verträglicher Torfersatz ist zu bevorzugen.

Die Verwendung synthetischer Bodenverbesserungsmittel in Böden und Substraten ist nicht zugelassen. Zugekaufte Erden und Zuschlagstoffe zu Substraten (z.B. Fertigerden, Rindenprodukte, Fertigungskomposte und Kompostmaterial) dürfen nur Zusätze enthalten, die nach diesen Richtlinien erlaubt sind.

Erden und Substrate dürfen gedämpft werden. Die flache Dämpfung des Bodens zur Beikrautregulierung oder zur Bodenentseuchung ist zulässig. Die Tiefdämpfung ist nicht erlaubt.

10.1.3. Anbau unter Glas und Plasten

Aus Gründen des sparsamen Umgangs mit nicht erneuerbaren Ressourcen wird der Einsatz effizienter Wärmedämmung und energiesparender Heizsysteme in Gewächshäusern gefordert. Die Kulturflächen dürfen im Winter undzeitigem Frühjahr höchstens frostfrei (ca. 5 °C), nicht jedoch auf höheren Temperaturen gehalten werden. Ausgenommen sind die Anzucht von Jungpflanzen, die Topfkräuterkultur, der Anbau von Kresse und die Treiberei. Werden Gewächshausflächen umgestellt und sind diese konventionell bewirtschaftet worden, ist eine Bodenanalyse bezüglich Altlasten aus Pflanzenschutzmitteln (z.B. chlorierte Kohlenwasserstoffe) vorzulegen.

10.2. Kräuteraanbau

Heil- und Gewürzkräuter stellen als Sonderkulturen hohe Anforderungen an Anbau und Aufbereitung. Um Standort, Düngung, Fruchtfolge und Aufbereitung an die jeweiligen Bedürfnisse der einzelnen Arten anzupassen, ist eine Beratung vor Einstieg in den Heil- und Gewürzpflanzenbau angeraten. Der Abstand der Anbauflächen zu Straßen sollte mindestens 50 m, zu Feldwegen mind. 5 m betragen, sofern keine geeignete Schutzbepflanzung vorhanden ist.

Die Gülle- und Jaucheausbringung zu den Kulturen ist während des Erntejahres untersagt, Festmist darf nur bis Vegetationsbeginn ausgebracht werden.

Für die Aufbereitung dürfen nur Geräte und Verfahren angewandt werden, die eine größtmögliche Schonung des Erntegutes gewährleisten und die Verunreinigung mit unerwünschten Stoffen verhindern. Die Trocknung des Erntegutes hat unmittelbar nach der Aufbereitung zu erfolgen. Es dürfen keine gesundheitlich bedenklichen Materialien (z.B. behandelter PressSpan) zur Trocknung eingesetzt werden. Ebenso sind direkte Beheizung mit Öl oder Holz sowie chemischer Feuchtigkeitsentzug untersagt. Niedrige qualitätsschonende Trocknungstemperaturen sind anzuwenden. Die Pflanzen müssen so weit heruntergetrocknet werden, dass eine optimale Haltbarkeit gewährleistet ist (etwa 8 % Feuchtegehalt). Unterschiedliche Pflanzenarten dürfen nicht gleichzeitig über- bzw. untereinander getrocknet werden. Der Lagerraum muss trocken, lichtgeschützt und relativ kühl sein. Eine wöchentliche Kontrolle auf Pilz- und Schädlingsbefall sowie Feuchtigkeitsgehalt des Lagergutes ist unverzichtbar.

Unterschiedliche Kräuter sind so zu lagern, dass eine gegenseitige Beeinträchtigung und Vermischung vermieden wird. Die Nachbereitung und Verpackung der Kräuter sollten möglichst bald nach Abkühlung erfolgen. Eine zu starke Zerkleinerung ist unerwünscht. Zur Verpackung dürfen nur lichtundurchlässige, unbedenkliche Materialien verwendet werden.

10.3. Pilzanbau

Die organischen Ausgangsmaterialien, Bestandteile und Zuschlagstoffe des Substrats (Holz, Stroh, Getreide, Kleie, etc. sowie Mist und Kompost) müssen aus ökologisch bewirtschafteten Betrieben stammen. Soweit Holz nicht in ausreichendem Maße aus ökologischer Bewirtschaftung erhältlich ist, sind andere Bezugsquellen bei sorgfältiger Prüfung auf mögliche Schadstoffbelastung möglich. Holz darf nicht chemisch behandelt sein. Um möglichst unbelastetes Material zu bekommen, muss bei der Auswahl von Stämmen, Spänen und Sägemehl die Herkunft des Holzes nachvollziehbar sein. Gegebenenfalls muss die Unbedenklichkeit durch Analysen belegt werden. Nichtorganische Substratbestandteile müssen dem *Anhang I Zugelassene Düngemittel* der Biokreis-Richtlinien entsprechen.

Für die Deckerde bei Champignonkulturen ist die Verwendung von nicht chemisch behandeltem Torf möglich. Zur Desinfektion des Substrates sind neben der Kompostierung nur thermische Verfahren zugelassen. Arbeitsgeräte können mit Alkohol oder Essigsäure entkeimt werden. Grundsatz für die Gesunderhaltung der Kulturen ist der vorbeugende

Pflanzenschutz (Hygiene, Klimaführung, mechanische Schädlingsabwehr, etc.). Der Einsatz von Pyrethrum-Mitteln bei der Pilzerzeugung ist nicht zugelassen.

Pilzbrut und ökologisches Getreide für die betriebseigene Brutherstellung muss von Biokreis-zertifizierten Betrieben bezogen werden¹⁰.

10.4. Obst und Weinbau

Obst und Weingärten müssen ganzjährig begrünt sein. Dafür sind artenreiche Gemenge mit standorttypischen Pflanzen zu bevorzugen. Für Bodenpflegemaßnahmen, Bodenlockerung, Neueinsaat und bei Trockenheit im Sommer kann die Begrünung unterbrochen werden.

Durch Zufuhr organischer Substanz ist ein stabiler Humuszustand zu erhalten. Die Gesamtmenge an eingesetztem Stickstoffdünger darf im Obstbau 100 kg N/ha pro Jahr nicht überschreiten.

Im Weinbau darf die Stickstoffdüngung im dreijährigen Turnus eine Gesamtmenge von 200 kg N/ha nicht übersteigen (davon max. 170 kg N aus Wirtschaftsdünger), wovon im Jahr der Düngung maximal 100 kg pflanzenverfügbar sein dürfen.

10.5. Sonderkulturen

Zu den Sonderkulturen zählen u.a. Zierpflanzen, Stauden und Gehölze (z.B. Haselnuss, Walnuss, Holunder etc.), Christbaumkulturen und Hopfen.

Je nach Kultur ist eine möglichst ganzjährige Begrünung anzustreben. Auf brachliegenden Flächen ist eine Begrünung verpflichtend. Dafür sind artenreiche Gemenge mit standorttypischen Pflanzen zu bevorzugen.

Durch Zufuhr organischer Substanz ist ein stabiler Humuszustand zu erhalten. Der Einsatz stickstoffhaltiger Düngemittel ist auf 110 kg N/ha und Jahr begrenzt.

11. Ausnahmen

In wichtigen und vom Mitgliedsbetrieb zu beantragenden Ausnahmefällen kann der Biokreis e.V. Ausnahmen von den Richtlinien des Verbandes gewähren.

Diese Ausnahmen werden in Abstimmung mit den Beratungs- und Zertifizierungsgremien des Biokreis e.V. gewährt und sind befristet.

¹⁰ Bei einer Nichtverfügbarkeit von Biokreis-zertifizierter Ware, kann Ware, die von anderen Verbänden zertifiziert wurde, zugekauft werden. Der Zukauf nicht-verbandszertifizierter Ware muss beim Biokreis beantragt werden.

ANHÄNGE

Anhang I - Zugelassene Düngemittel

Wird ein Düngemittel **NICHT** in untenstehender Liste erwähnt, darf es nicht eingesetzt werden, solange es nicht im Einzelfall genehmigt ist.

Dünger und Bodenverbesserungsmittel von ökologisch bewirtschafteten Betrieben

- Stallmist, Geflügelmist, Jauche, Gülle (nach Aufbereitung)
- Grünkompost und organische Abfälle (Ernterückstände und ähnliches nach Unbedenklichkeitsprüfung)
- Substrate von Champignonkulturen
- Stroh
- Biogasgärreste aus Bio-Biogasanlagen gemäß 8.5.4. *Gärreste aus Biogasanlagen – Biogasanlagen auf Biokreis-Betrieben.*

Konventionelle organische Zukaufdünger und Bodenverbesserungsmittel

- Wirtschaftsdünger
 - Stallmist (zugelassen: Rinder-, Schafs-, Ziegen-, Pferdemit, der nicht aus industrieller Tierhaltung stammt¹¹; nicht zugelassen: konventioneller Schweine- und Geflügelmist)
- Organischer Dünger
 - Gärreste aus Biogasanlagen gemäß 8.5.4. Gärreste aus Biogasanlagen
 - Stroh
 - Komposte gemäß den Vorgaben in *Anhang VIII – Leitlinien zum Einsatz von Kompost auf Biokreis-Betrieben.* Der Einsatz von Grüngut und Biogutkomposten ist nur nach vorheriger Genehmigung erlaubt.
 - gütegesicherter Rindenkompost und Rindenmulch von nach dem Einschlag chemisch unbehandeltem Holz
 - Produkte und Nebenprodukte tierischen Ursprungs: Hornmehl- und späne, Hufmehl- und späne, Federmehl, Haarmehl. Ausgeschlossen sind Blut- und Knochenmehl.
 - Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs, z.B. Vinasse, Malzkeime, Rapsschrot
 - Sägemehl und Holzschnitt (von nach dem Einschlag unbehandeltem Holz)
 - Algenprodukte¹²
 - Torf¹³ ohne synthetische Zusätze, nur für Gartenbauzwecke: nur zur Jungpflanzenanzucht (max. 80 % Vol.), sowie als Topferde oder als Deckerde bei Champignonkulturen
 - Pflanzenkohle

¹¹ aus Betrieben (bzw. aus Betriebskooperationen) mit einem (Gesamt-)Viehbesatz kleiner als 2,5 GV/ha

¹² Algenprodukte sind aus Gründen des Naturschutzes nur zurückhaltend einzusetzen.

¹³ Torf ist aus Gründen des Naturschutzes nur zurückhaltend einzusetzen.

Zugekaufte mineralische Ergänzungsdünger

- Kalk- und Magnesiumdünger:
 - Kohlensaurer Kalk (auch kohlenaurer Magnesiumkalk, Muschelkalk, Meeralgenkalk, Kreide, kohlenaurer (Magnesium))
 - Kalk mit weicherdigem Rohphosphat)
 - Rückstandskalk aus der Dolomitverarbeitung
 - Carbokalk
- Phosphatdünger:
 - Weicherdiges Rohphosphat (evtl. mit Magnesium, mit kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen, mit kohlensaurem Magnesiumkalk)
 - Aluminium-Calciumphosphat
 - Thomasphosphat
 - Phosphatsalze (Struvite), gewonnen durch physikalische Verfahren der Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm/Abwasser
- Kalidünger:
 - Kalirohsalze (z.B. Kainit)
 - Kaliumsulfat (evtl. mit Magnesium) (z.B. Patentkali)
 - Kaliumchlorid natürlichen Ursprungs
- Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger:
 - Magnesiumsulfat (z.B. Kieserit), aus Naturherkünften
 - Calciumsulfat (Gips), aus Naturherkünften
 - Magnesiumcarbonat (z.B. Magnesiumkalk, Kalkstein), aus Naturherkünften
 - Elementarer Schwefel (aus Naturherkünften),
 - Calciumchlorid (CaCl_2) (Blattbehandlung bei Apfelbäumen bei nachgewiesenem Calciummangel)
- Spurennährstoffe
- Bodenhilfsstoffe:
 - Gesteinsmehle
 - Ton
- Sonstiges:
 - Auszüge und Aufbereitungen aus Pflanzen
 - mikrobielle oder pflanzliche Kompostaktivatoren
 - biologisch-dynamische Präparate

Beim Einsatz von Dünge- und Bodenverbesserungsmitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen, vor allem die Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848, zu beachten.

Anhang II - Zugelassene Maßnahmen und Wirkstoffe zur Pflanzenbehandlung

Wird ein Pflanzenbehandlungsmittel **NICHT** in untenstehender Liste erwähnt, darf es nicht eingesetzt werden, solange es nicht im Einzelfall genehmigt ist.

Biologische und biotechnische Maßnahmen

- Schonung, Förderung und Einsatz natürlicher Feinde von Krankheitserregern und Schädlingen der Kulturpflanzen (Raubmilben, Schlupfwespen usw.)
- Pheromone (Verwirrmethode und Lockstofffallen), nur in Fallen und Spendern
- Farbtafeln, Leimfallen
- Mechanische Abwehrmittel (Kulturschutznetze, Fallen, Antischneckenzaun usw.)
- Repellents (z.B. hydrolisiertes Eiweiß), nur auf nicht essbaren Teilen der Pflanze

Pflanzenschutzmittel

- Virus-, Pilz- und Bakterienpräparate (Mikroorganismen) (z.B. *Bacillus thuringiensis*, Granulosevirus), nicht aus GVO hergestellt
- Pyrethrine aus *Chrysanthemum cinerariaefolium* möglichst mit natürlichem Synergist. Nur im Gartenbau/Dauerkulturen und Kartoffeln erlaubt
- Azadirachtin aus *Azadirachta Indica* („Neem“). Nur im Gartenbau/Dauerkulturen und Kartoffeln erlaubt
- Netzschwefel. Nur im Gartenbau/Dauerkulturen erlaubt
- Kupferpräparate. Nur im Gartenbau/Dauerkulturen und Kartoffeln erlaubt (max. Kupfermenge 3 kg pro Hektar und Jahr, im Hopfenanbau max. 4 kg pro Hektar und Jahr, jeweils berechnet auf Grundlage des fünfjährigen Durchschnitts)
- Paraffinöl
- Pflanzenöle (z.B. Rapsöl, Sojaöl, Fenchelöl)
- Lecithin
- Fettsäuren (Kaliseife)
- Calciumpolysulfid-Schwefelkalk nur im Gartenbau/Dauerkulturen erlaubt
- Quassia aus *Quassia amara*
- Eisen(III)-Orthophosphat und Eisen(III)-Pyrophosphat zur Schneckenregulierung (Anwendung nur im Randbereich, nicht zur flächigen Anwendung)
- Natriumhydrogencarbonat
- Wässriger Extrakt aus den gekeimten Samen der Süßlupine (*Lupinus albus*)
- Grundstoffe nach DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/1165 DER KOMMISSION (Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die auf Lebensmitteln basieren und nicht als Pflanzenschutzmittelwirkstoffe zugelassen sind, aber unter anderem auch für Pflanzenschutz Zwecke eingesetzt werden können)

Pflanzenpflegemittel

- Gesteinsmehle und Tonerden
- Quarzsand (Siliziumdioxid)
- Bentonite und aufbereitete Tonerden
- Pflanzenpräparate (z.B. Auszüge, Jauchen, Tees von Brennnessel, Schachtelhalm, Zwiebel, Meerrettich, Rainfarn, Staudenknöterich usw.)
- Milch, Milchprodukte, Molke, Milchsäurepräparate
- Wasserglas (nur Produkte gemäß „Liste der Pflanzenstärkungsmittel gemäß § 45 PflSchG“ des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit)
- Pflanzenstärkungsmittel

Beim Einsatz von Pflanzenschutz- und Pflanzenpflegemitteln sind die gesetzlichen Bestimmungen, unter anderem die der Verordnung (EU) 2018/848 und die des deutschen Pflanzenschutzgesetzes (Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen; PflSchG) zu beachten.

Anhang III

Zulässiger Viehbesatz

Tabelle 3:
Höchstzulässiger Viehbesatz pro Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche

Tierart bzw. Tierklasse	Höchstzulässige Anzahl an Tieren je Hektar LN
Equiden ab 6 Monaten	2,0
Mastkälber	5,0
Andere Rinder unter 1 Jahr	5,0
Männliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Weibliche Rinder zwischen 1 und 2 Jahren	3,3
Männliche Rinder ab 2 Jahren	2,0
Zuchtfärsen	2,5
Mastfärsen	2,5
Milchkühe	2,0
Merzkühe	2,0
Andere Kühe	2,5
Mutterschafe	13,3
Ziegen	13,3
Ferkel	74,0
Zuchtsauen (ohne Ferkel)	6,5
Mastschweine	10,0
Andere Schweine	10,0
Masthühner	280,0
Legehennen	140,0
Junghennen	280,0
Mastenten	210,0
Mastputen	140,0
Mastgänse	280,0

Für Tiere mit rassebedingt anderen Ausscheidungsmengen sind Zu- und Abschläge vorzunehmen.

Werden Tiere nicht während eines ganzen Jahres gehalten oder sind sie wegen Alters- oder Nutzungsänderung anders zuzuordnen, wird der Viehbesatz nach der im Jahr durchschnittlich gehaltenen Anzahl an Tieren berechnet.

Anhang IV - Zukauf konventioneller Futtermittel

Solange dies nach EU-Öko-Verordnung zulässig ist, ist der Einsatz von konventionellen Eiweißfuttermitteln für Schweine und Geflügel möglich, wenn eine Versorgung der Tiere mit ökologischen Eiweißfuttermitteln nicht möglich ist. Dabei sind die hier angegebenen Einschränkungen und die maximalen Anteile an der Futtermischung zu beachten. Der Einsatz dieser Futtermittel ist ausführlich zu dokumentieren.

Zulässige konventionelle Futtermittel landwirtschaftlichen Ursprungs für Schweine

- Kartoffeleiweiß, max. 5 %, nur für Jungtiere bis 35 kg (ab 01.01.2025 max. 3 %; ab 01.01.2026 sind im Schweinefutter keine konventionellen Anteile mehr erlaubt)

Zulässige konventionelle Futtermittel für Geflügel

- Maiskleber, max. 5 %, nur für Jungtiere, solange dies nach EU-Öko-Verordnung zulässig ist
- Kartoffeleiweiß, max. 5 %, nur für Jungtiere, solange dies nach EU-Öko-Verordnung zulässig ist
- Fischmehl, max. 5 %, nur für Jungtiere bei Mastgeflügel, um eine adäquate und gesunde Ernährung in der Aufzucht zu gewährleisten

Anhang V - Zugelassene Ergänzungs- und Zusatzstoffe in der Fütterung und in der Futterherstellung

Es sind die in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 aufgeführten Ergänzungs-, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe mit den dort angegebenen Anwendungsbeschränkungen zulässig.

Sie gehören zu folgenden Stoffgruppen (gemäß Verordnung (EU) 2018/848):

- Trägerstoffe pflanzlichen Ursprungs
- Mengen- und Spurenelemente
- Silierzusatzstoffe
- Vitamine, ohne GVO-Einsatz
- Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungsmittel
- Enzyme und Mikroorganismen
- Antioxidantien
- Konservierungsstoffe
- Viehsalz
- Bierhefen

Anhang VI - Mindeststall- und -freiflächen sowie andere Merkmale der Ställe und Ausläufe

Tabelle 4: Mindeststall- und -außenflächen für Wiederkäuer und Schweine

		Mindeststallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)	Mindestaußenfläche (Freigelandeflächen außer Weideflächen)
	Lebendgewichte (kg)	(qm / Tier)	(qm / Tier)
Zucht-/Mastrinder und Equiden ¹⁴	bis 100 bis 200 bis 350 über 350	1,5 2,5 4,0 5,0 (mind. 1,0 qm je 100 kg)	1,1 1,9 3,0 3,7 (mind. 0,75 qm je 100 kg)
Milchkühe, Mutterkühe		6,0	4,5
Zuchtbullen		10,0	30,0
Schafe, Ziegen	Schaf / Ziege Lamm / Zickel	1,5 0,35	2,5 0,5
Säugende Sauen mit bis zu 40 Tage alten Ferkeln	Sau	7,5	2,5
Mastschweine	bis 50 bis 85 bis 110 über 110	0,8 1,1 1,3 1,5	0,6 0,8 1,0 1,2
Ferkel	über 40 Tage alt und bis 30 kg	0,6	0,4
Zuchtschweine	Zuchtsauen Zuchteber Je Eber bei Paarung in Bucht	2,5 6,0 10,0	1,9 8,0

¹⁴ Bei Equiden muss als Stallfläche mindestens „die doppelte Widerristhöhe zum Quadrat“ eingehalten werden, wobei die Schmalseite mindestens der 1,75-fachen Widerristhöhe entsprechen muss.

Tabelle 5: Mindeststall- und -außenflächen für Geflügel

	Stallfläche (den Tieren zur Verfügung stehende Nettofläche)		Nester	Außenfläche
	Anzahl (Tiere / qm)	Sitzstange (cm / Tier)	cm / Tier	qm / Tier
Legehennen	6	18	Gemeinsames Nest: 1 qm für 80 Hennen Einzelnest: 35 cm x 25 cm (für max. 5 Hennen)	4
Junghennen/ Bruderhähne	max. 21 kg Lebendgewicht pro qm	10 oder 100 cm ² erhöhte Sitzebene/ Tier		1 für Junghennen und Bruderhähne
Mastgeflügel (in festen Ställen)	max. 21 kg Lebendgewicht pro qm	5 oder 25 cm ² erhöhte Sitzebene/Tier bei Masthähnchen und Perlhühnern 10 oder 100 c cm ² erhöhte Sitzebene/Tier bei Puten		4 (Masthähnchen/ Perlhühner) 10 Puten 15 (Gänse) 4,5 (Enten) 10 (Truthähne) bzw. max. 170 kg N/ha und Jahr
Mastgeflügel (in beweglichen Ställen*)	max. 30 kg Lebendgewicht pro qm	5 oder 25 cm ² erhöhte Sitzebene/Tier bei Masthähnchen und Perlhühnern 10 oder 100 c cm ² erhöhte Sitzebene/Tier bei Puten		2,5 bzw. max. 170 kg N/ha und Jahr
Kleingeflügel (in festen Ställen)	15 qm im Warmbereich, höchstzulässiges Lebendgewicht 3 kg je qm		mind. 1 qm pro 150 Legewachteln Mind. 0,5 qm pro Taubenpaar	(überdachter Außenbereich = Mind. 50% der begehbaren Fläche im Warmbereich

Tabelle 6: Maximale Geflügelzahl pro Einzelstall

Geflügelart	Maximale Tierzahl/Stallabteil
Legehennen	3.000
Masttiere der Art Gallus gallus	4.800
Junghennen, Bruderhähne	10.000
Elterntiere der Art Gallus gallus	3.000
Perlhühner	5.200
Flug- oder Pekingenten	weiblich 4.000 / männlich 3.200
Kapaune, Gänse, Truthühner	2.500
Maximale Gesamtstallfläche je Produktionseinheit für Mastgeflügel	1.600 qm

Tabelle 7: Mindestschlachtalter in Tagen (bei schnell wachsenden Rassen)

Geflügelart	Mindestalter in Tagen
Hühner	81
Perlhühner	94
Peking-Enten	49
Weibliche Flugenten	70
Männliche Flugenten	84
Mulard-Enten	92
Kapaune	150
Weibliche Truthühner	100
Männliche Truthähne	140
Bratgänse	140

Anhang VII - Zugelassene Mittel zur Reinigung und Desinfektion von Stallungen und Haltungsgebäuden

- Kali- und Natronseifen
- Wasser und Dampf
- Kalkmilch
- Kalk
- Branntkalk
- Natriumhypochlorit (z. B. als Lauge)
- Ätznatron
- Ätzkali
- Wasserstoffperoxid
- natürliche Pflanzenessenzen
- Zitronensäure, Peressigsäure, Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure und Essigsäure
- Alkohol
- Salpetersäure (Melkausrüstungen)
- Phosphorsäure (Melkausrüstungen)
- Formaldehyd
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel für Zitzen und Melkgeräte
- Natriumkarbonat

Anhang VIII - Leitlinien zum Einsatz von Kompost auf Biokreis-Betrieben

Vorbemerkung

Der Einsatz von Kompost ist genehmigungspflichtig und kann nur für Komposte, die den *Anforderungen an Grüngut und Biogutkomposte* entsprechen (siehe unten), genehmigt werden. Ist auf dem Kompost-Chargenzertifikat „geeignet für Biokreis“ ausgewiesen, gilt die Charge als genehmigt.

Um eine Verschlechterung der Kontaminationssituation auf dem Betrieb zu vermeiden, ist bei regelmäßigem Einsatz von Grüngut und Biogutkomposten mindestens alle 6 Jahre eine Bodenuntersuchung auf die Gehalte der Schwermetalle Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink vorzunehmen.

Ausbringungsmenge

Die Biokreis-Richtlinien beschränken den betriebsfremden Nährstoffimport auf ein Äquivalent von maximal 0,5 Dungeinheiten je Hektar und Jahr. Die Verfügbarkeit der Nährstoffe ist dabei angemessen zu berücksichtigen.¹⁵

Die Ausbringungsmenge beträgt max. 20 t TM pro Hektar im Durchschnitt von 3 Jahren.

Anforderungen an Grüngut und Biogutkomposte

- Die Anforderungen des RAL-Gütezeichens Kompost werden als Mindestanforderungen erfüllt.
- Ergebnisse aus chargenweisen Kompostanalysen liegen vor.
- Folgende Schwermetallgehalte sind einzuhalten:
 - Blei (Pb) 45 mg/kg TM
 - Cadmium (Cd) 0,7 mg/kg TM
 - Chrom (Cr) 70 mg/kg TM
 - Kupfer (Cu) 70 mg/kg TM
 - Nickel (Ni) 25 mg/kg TM
 - Quecksilber (Hg) 0,4 mg/kg TM
 - Zink (Zn) 200 mg/kg TM

Bei Biogutkompost gilt zusätzlich: Chrom (VI) darf nicht nachweisbar sein.

- Fremdstoffe > 1 mm dürfen maximal zu 0,3 % (bezogen auf das TM-Gewicht) vorhanden sein.
 - Der Verunreinigungsgrad (Flächensumme) beträgt maximal 10 cm²/l Kompost.
 - Phytohygiene: 0 keimfähige Samen/austriebfähige Pflanzenteile pro Liter FM.
 - In Biogutkomposten sind weitere Untersuchungen notwendig. Alle 3 Jahre ist eine chargenunspezifische Untersuchung auf die Einhaltung folgender Maximalgehalte notwendig:
 - Arsen: 20 mg/kg TM
 - Thallium: 0,5 mg/kg TM
 - PAK: 6 mg/kg TM
 - Dioxine/Furane (PCDD/PCDF) und dl-PCB: 20 ng/kg WHO TEQ/kg TM
- Zusätzlich ist eine einmalige Einstufungsuntersuchung auf Thiabendazol, Perfluorierte Tenside (0,05 mg/kg TM) und eventuelle weitere Spurenstoffe notwendig.
- Die *Liste der zulässigen Einsatzstoffe* ist einzuhalten (siehe unten).

¹⁵ Berechnungsbasis für Kompost ist der jahreswirksame Stickstoff. Es wird mit 20 % (bezogen auf den Gesamtstickstoffgehalt des Kompostes) jahreswirksamen Stickstoff gerechnet.

Liste der zulässigen Einsatzstoffe

Garten- und Parkabfälle inkl. Friedhofsabfällen	<ul style="list-style-type: none"> • Getrennt gesammelt • Nur biologisch abbaubare Stoffe
Pflanzen und Pflanzenbestandteile aus der Landschaftspflege	<ul style="list-style-type: none"> • Ohne Material von Verkehrswegebegleitflächen wie Straßenrändern, Bahntrassen, Flughäfen, Industriestandorten
Inhalt der Biotonne	<ul style="list-style-type: none"> • Biogut, das heißt Bioabfälle aus der getrennten Sammlung aus Haushalten (Biotonne), Gemisch aus Biogut und Grüngut
Pflanzliche Stoffe aus Küchen und Kantinen (zum Beispiel Gemüseausputz)	<ul style="list-style-type: none"> • Aus Gastronomie, Kantinen und Großküchen • Ausschließlich pflanzliche Materialien • Nur ehemalige Lebens- und Genussmittel • Getrennt erfasst • Bei verpackter Ware sind Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsmaterialien vor einer Behandlung verpflichtend.
Marktabfälle	<ul style="list-style-type: none"> • Ausschließlich pflanzliche, unbehandelte Reststoffe • Getrennt erfasst • Bei verpackter Ware sind Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsmaterialien vor einer Behandlung verpflichtend.
Altbrot	<ul style="list-style-type: none"> • Keine tierischen Materialien enthaltend • Nur ehemalige Lebensmittel • Bei verpackter Ware sind Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsmaterialien vor einer Behandlung verpflichtend.
Überlagerte Lebensmittel	<ul style="list-style-type: none"> • Keine tierischen Materialien enthaltend • Getrennt erfasst • Bei verpackter Ware sind Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsmaterialien vor einer Behandlung verpflichtend.
Überlagerte pflanzliche Futtermittel	<ul style="list-style-type: none"> • Kein Mischfutter, sondern nur Futtermittel einer Stoffgruppe • Bei verpackter Ware sind Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsmaterialien vor einer Behandlung verpflichtend. • Bei Mais, Soja, Raps und bei deren Verarbeitungsprodukten ist eine Erklärung erforderlich, dass diese Materialien nicht auf Basis oder mit Anteilen von GVO gewonnen wurden.
Pflanzliche Stoffe aus der Landwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn Futtermittelreste enthalten sind: Bei Mais, Soja, Raps und bei deren Verarbeitungsprodukten ist eine Erklärung erforderlich, dass diese Materialien nicht auf Basis oder mit Anteilen von GVO gewonnen wurden. • Keine Reste und Anteile von Mischfutter zulässig
Pflanzliche Stoffe aus dem Gartenbau	<ul style="list-style-type: none"> • Auch pflanzliche Stoffe aus der Zierpflanzenproduktion • Bei verpackter Ware sind Entpackung und Ausschleusung der Verpackungsmaterialien vor einer Behandlung verpflichtend.

Rückstände aus der Verarbeitung pflanzlicher Stoffe inkl. Tabakrückstände, Heil- und Gewürzpflanzenrückstände und Rückstände von Arzneipflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Nur Reststoffe, keine Produktionsrückstände • Aus der Verarbeitung pflanzlicher, landwirtschaftlicher Rohstoffe • Bei Mais, Soja, Raps und bei deren Verarbeitungsprodukten ist eine Erklärung erforderlich, dass diese Materialien nicht auf Basis oder mit Anteilen von GVO gewonnen wurden. • Nur, soweit bei der Verarbeitung von Heil-, Gewürz- und Arzneipflanzen ausschließlich Wasser oder Ethanol als Extraktionsmittel eingesetzt werden
Trester, Treber	<ul style="list-style-type: none"> • Aus der Herstellung von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken • Futtermittelqualität • Frei von GVO
Schilf	<ul style="list-style-type: none"> • Aus dem Garten- und Landschaftsbau oder der verarbeitenden Industrie • Nur Reststoffe, keine Produktionsrückstände
Reet	<ul style="list-style-type: none"> • Nur unbehandelt • Nicht von abgeräumten Dächern
Holz, Holzrückstände, Sägespäne und Sägemehl, Holzwolle	<ul style="list-style-type: none"> • Nur naturbelassenes Holz, das nach dem Einschlag nicht chemisch behandelt wurde
Pilzsubstrate	<ul style="list-style-type: none"> • Nur aus Öko-Pilzherzeugung
Rindermist, Pferdemit	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht aus industrieller Tierhaltung gemäß Verordnung (EU) 2018/848
Ziegen- und Schafsmist	
Eisensalze, Eisenhydroxide	<ul style="list-style-type: none"> • Zur Fällung von Schwefel in vorgeschalteten Biogasanlagen
Steinmehl, Tonerde und Tonminerale, zum Beispiel Zeolith	
Leonardit (organisches Sediment mit hohem Gehalt an Huminsäure)	<ul style="list-style-type: none"> • Nur als Nebenprodukt aus Bergbautätigkeiten

Anhang IX - Arzneimittel, deren Anwendung in der Tierhaltung verboten bzw. beschränkt ist

Anwendungsverbote

Wirkstoffe:

- Fenvalerat (Ekto-Antiparasitikum)
- Monensin (Antibiotikum)
- Piperazin (Endo-Antiparasitikum)

Anwendungsbeschränkungen¹⁶

Zwischen der Verabreichung eines chemisch-synthetischen allopathischen Mittels und der Gewinnung ökologisch erzeugter Produkte des betreffenden Tiers ist mindestens die doppelte gesetzliche Wartezeit einzuhalten, mindestens aber 48 Stunden.

Wirkstoffe:

- Deltamethrin nur bei schwerwiegendem Ektoparasitenbefall bei Schafen
- Dimethylsulfoxid (DMSO) (Entzündungshemmer) nur für Pferde, die nicht der Lebensmittelgewinnung dienen
- Gentamicin (Antibiotikum) bei Injektionen nur intravenös (zugelassen: gentamicinhaltige Impfstoffe)
- Neomycin (Antibiotikum) nur zur lokalen, nicht zur systemischen Anwendung (zugelassen: neomycinhaltige Impfstoffe, Euterinjektoren)
- Thiabendazol (Endo-Antiparasitikum) nur, wenn 6 Tage Wartezeit eingehalten werden

Arzneimittelgruppen:

- Antibiotika und Chemotherapeutika (Antiinfektiva):
 - bei Eutererkrankungen nach Möglichkeit nur, wenn eine bakteriologische Untersuchung mit Resistenztest erfolgt ist (Einzeltier- bzw. Viertelgemelksproben)
 - herkömmlichen Penicillin-Antibiotika ist bei Wirksamkeit der Vorzug zu geben
 - kurzwirksame Antibiotika sind langwirksamen vorzuziehen
- Cephalosporine der 3. und 4. Generation (bei mehrmaligem Einsatz nur nach Resistenztest)
- Antiparasitika nur bei Parasitennachweis oder in nachweislich endemischen Gebieten, bei hohem Infektionsdruck auch vor dem Auftreten klinischer Erscheinungen (strategische Bekämpfung)
- Avermectine (Antiparasitika) nur bei schwerwiegendem Ektoparasitenbefall bei Schweinen und Schafen (bevorzugter Einsatz von Moxidectin)
- Gestagene, Gonadotropine, HVL-Präparate und Prostaglandine nur bei Einzeltieren
- Nichtsteroidale Antiphlogistika (nur nach Indikation)
- Glukokortikoide (Entzündungshemmer) nur bei akut lebensbedrohlichen Zuständen, akuten allergischen Zuständen, nichtinfektiösen Entzündungen und akuten Stoffwechselstörungen

¹⁶ Anwendungsbeschränkte Wirkstoffe und Arzneimittel dürfen durch den Tierarzt bzw. die Tierärztin in begründeten Ausnahmefällen verabreicht werden. Der Tierarzt hat diese Begründung im Arzneimittelbuch oder formlos zu dokumentieren. Diese Begründung ist in jedem Fall beider jeweiligen Jahreskontrolle unaufgefordert vorzulegen!

- Neuroleptika und andere Beruhigungsmittel zum Enthornen bei Kälbern und beim Einzeltier nach medizinischer Indikation
- Organophosphate nur als Pour-on-Präparate bei Ektoparasitosen des Schweins, als Waschpräparat nur bei Schafen bei Fußräude
- Synthetische Pyrethroide (Antiparasitika) nur als Pour-on-Präparate oder Ohrclips (zugelassen: in Einzelfällen mit medizinischer Indikation auch als Lösung)
- „Trockensteller“ (Langzeitantibiotika) nur bei Problemtieren mit medizinischer Indikation und Erregernachweis bzw. Bestandsproblem; das Verwenden von Trockenstellern sollte nach dem Schema des selektiven Trockenstellens erfolgen

Die Kenntnisnahme dieser Liste ist per Unterschrift durch den Hof-Tierarzt bzw. die Hof-Tierärztin zu bestätigen.



Ort, Datum

Unterschrift

